

## **Jahresbericht 2009**

### **Anhang 2 zur Staatsrechnung Spezialberichte**

---

#### **Inhaltsverzeichnis**

- Spezialberichte
  - Langsamverkehr
  - Statistik Gerichte
  - Rechtsprechung
  - Strafgericht

## **Jahresbericht 2009, Rechenschaft Rahmenkredite Langsamverkehr**

Das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt hat sich im 2009 im Besonderen der Beschleunigung der Planung von Velo-Massnahmen sowie der Vorbereitung grosser Veloprojekte gewidmet.

### **Rahmenkredit zur Förderung des Zu Fuss Gehens, Ausgaben 2009**

*Aus dem Rahmenkredit zur Förderung des zu Fuss Gehens wurden im 2009 Ausgaben für folgende im 2008 gestarteten Projekte getätigt:*

- Amerbachstrasse, Müllheimerstrasse (Trottoirnasen)
- Hauptstrasse Bettingen
- Hegenheimer- / Oltingerstrasse (Mittelinsel, Trottoirüberfahrt)
- Matten- / Maulbeerstrasse (Mittelinsel, Trottoirnase)
- Predigerhofstrasse (Trottoir)
- Riehentorstrasse, Kirchgasse (Trottoir und Trottoirnase)

*Aus dem Rahmenkredit zur Förderung des zu Fuss Gehens wurden im 2009 Ausgaben für folgende neuen Projekte getätigt:*

- Begegnungszonen (Umsetzung)
- Bettingerstrasse (diverse Massnahmen)
- Diverse Kleinmassnahmen bei Sanierungen
- Hochstrasse, Solothurnerstrasse (Trottoirnasen)
- Schützenmattstrasse, Schützengraben (neue LSA-Querung)

Die Ausgaben 2009 betragen gesamthaft rund CHF 400'000.

### **Fussverkehr, Arbeiten 2009 und 2010**

*2009 wurden folgende Projekte bearbeitet:*

- Bäumlhofstrasse (Mittelinsel, Trottoirnase)
- Begegnungszonen (Weiterbearbeitung der Begehren)
- Birskopfbrücke
- Heuwaageviadukt, Steinentorberg (neue Fussgängerquerung)
- Hochstrasse, Solothurnerstrasse (Trottoirnasen)
- Im tiefen Boden (Trottoir)
- Morgartenring (Fussgängerquerung)
- Chrischonarain (Fussgängerquerung)
- Neubadstrasse (Trottoirnase)
- Strassburgerallee, Rufacherstrasse/Sackgasse (Trottoirnase und –überfahrt, Begegnungszone)
- Wanderrouten BS (Neukonzeption Wanderrouten)

*Für folgende Massnahmen ist eine Umsetzung im 2010 geplant:*

- Bäumlhofstrasse (Mittelinsel, Trottoirnase)
- Begegnungszonen (weitere Umsetzungen)
- Bettingerstrasse (Trottoirüberfahrten und Trottoir)

- Diverse Kleinmassnahmen
- Dringende Massnahmen in der Innenstadt (Anpassungen für Mobilitätsbehinderte)
- Gellertstrasse, Gellertpark (Trottoir)
- Heuwaageviadukt, Steinentorberg (neue Fussgängerquerung)
- Hochstrasse, Solothurnerstrasse (Trottoirnasen)
- Im tiefen Boden (Trottoir)
- Missionsstrasse, Hegenheimerstrasse (Trottoirfläche und -nase)
- Morgartenring (Fussgängerquerung)
- Neubadstrasse (Trottoirnase und -überfahrt)
- Rütimeyerstrasse (Trottoirnase)
- Strassburgerallee (Trottoirüberfahrt und Begegnungszone)
- Wanderrouten BS (Umsetzung Neukonzeption)

Zahlreiche weitere Verbesserungen für den Fussverkehr werden im Rahmen von Grossprojekten umgesetzt (z.B. Heuwaageviadukt, Rheinuferpromenade St. Johann).

### **Velo-Rahmenkredit , Ausgaben 2009**

*Aus dem Velorahmenkredit wurden 2009 Ausgaben für folgende im 2008 gestarteten Projekte getätigt:*

- Bäumlhofstrasse (Veloführung, Veloquerung)
- Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB (Verdichtung, Verbesserung)

*Aus dem Velorahmenkredit wurden 2009 Ausgaben für folgende neuen Projekte getätigt:*

- Schützenmattstrasse (Radstreifen)
- Veloabstellplätze (Verbesserungen an über 30 Standorten)
- Veloabstellplätze, Verbesserungen im Gebiet St. Jakob
- Vortrittsregelung zugunsten Veloverkehr (kein Vortritt statt Stop)

*Die Ausgaben zulasten Velorahmenkredit im 2009 setzen sich wie folgt zusammen:*

- Veloroutennetz	ca.	CHF	125'000
- Veloabstellplätze	ca.	CHF	215'000
- Datenmanagement	ca.	CHF	20'000
- Öffentlichkeitsarbeit	ca.	CHF	10'000

Die Ausgaben 2009 betragen gesamthaft rund CHF 370'000.

### **Veloverkehr, Arbeiten 2009 und 2010**

*2009 wurden folgende Projekte bearbeitet:*

- Birsuferweg (Anzug, Variantenstudium)
- Burgfelderstrasse, Theodor-Herzl-Strasse - Grenze (Verbesserung Situation)
- Einbahnstrassen (Zulassung Velogegenverkehr)
- Elsässerstrasse / Hünigerstrasse (Verbesserung Situation)
- Gellertstrasse (Radstreifen, -weg)

- SNCF-Brücke
- St. Jakobs – Strasse, Anbindung Hexenweglein
- St. Jakobs – Strasse, Grosspeter – Zeughausstrasse (Verbesserung Situation)
- Veloabstellplatzkonzept (Wirkungskontrolle und Aktualisierung)
- Veloabstellplätze, div. Abstellplätze
- Veloparkierung Bad. Bahnhof (Erschliessungsstudie und Sofortmassnahmen)
- Velostation Bahnhof St. Johann
- Velorouten in Tempo 30-Zonen
- Vortrittsregelung zugunsten Veloverkehr

*Für folgende Massnahmen ist eine Umsetzung im 2010 geplant:*

- Einbahnstrassen (Zulassung Velogegenverkehr)
- Erlenmatt Nord, provisorische Veloführung
- Gellertstrasse (Radstreifen, -weg)
- Kleinmassnahmen
- Markthallenbrücke
- St. Jakobs – Strasse, Grosspeter – Zeughausstrasse (Verbesserung Situation)
- Veloabstellplätze (Verbesserungen im Gebiet EuroVille und an div. Abstellplätzen)
- Veloparkierung Bad. Bahnhof (Sofortmassnahmen)
- Velorouten in Tempo 30-Zonen
- Velostadtplan (Neuaufgabe)
- Vortrittsregelung zugunsten Veloverkehr (Rechtsvortritt statt kein Vortritt)

Zahlreiche weitere Verbesserungen für den Radverkehr erfolgen im Rahmen von Grossprojekten (z.B. Luzernerring / Wasgenring, Heuwaageviadukt, Rheinuferpromenade St. Johann).

## Ausführliche Statistik des Appellationsgerichts 2009

Die tabellarische Aufstellung über die zahlenmässige Entwicklung der beim Appellationsgericht eingegangenen Fälle in den letzten zehn Jahren präsentiert sich wie folgt:

	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999
Zivilsachen	40	38	65	42	53	39	45	47	36	47	50
Strafsachen	105	109	102	94	98	83	80	77	88	78	109
Verzeigungssachen	16	23	12	18	18	12	20	10	17	27	16
Verwaltungs-, Verfassungs-, Disziplinar- und Lohnrekurse	159	174	168	195	178	157	158	189	176	140	*229
Beschwerden	113	122	123	152	150	124	136	132	149	123	157
Haftbeschwerden	19	19	19	21	27	32	34	22	15	24	19
Diverse Eingaben und Geschäfte	923	736	665	727	672	670	610	873	454	538	566
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	94	192	248	138	149	131	127	169	243	276	444
<b>Total</b>	<b>1469</b>	<b>1413</b>	<b>1402</b>	<b>1387</b>	<b>1345</b>	<b>1248</b>	<b>1210</b>	<b>1519</b>	<b>1178</b>	<b>1253</b>	<b>1590</b>

\*(inkl. Lohnrekurse nach den Überführungen gemäss Lohngesetz von 1995)

Im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wurden im Jahr 2009 (2008) insgesamt 94 (192) Entscheide getroffen. Davon ergingen 90 (187) in 64 (99) Sitzungen, während 4 (5) Fälle ohne Verhandlung beurteilt wurden.

Monate 2009	Sitzungen	Fälle
Januar	4	6 (16)
Februar	8	10 (16)
März	6	9 (10)
April	6	9 (15)
Mai	5	6 (12)
Juni	6	7 (20)
Juli	6	9 (15)
August	6	9 (18)
September	1	1 (18)
Oktober	7	10 (23)
November	6	11 (16)
Dezember	3	3 (8)
<b>Total</b>	<b>64</b>	<b>90 (187)</b>

Insgesamt wurde 59 (129) mal vom Migrationsamt angeordnete Ausschaffungshaft richterlich überprüft. Davon erwiesen sich 56 (118) Fälle als zulässig; in 3 (9) Fällen wurde die Ausschaffungshaft als unzulässig beurteilt. In 2 Fällen handelte es sich um die Umwandlung von Vorbereitungs- in Ausschaffungshaft. Weiter standen 22 (36)

Verlängerungen der Ausschaffungshaft zur Beurteilung, wovon alle (34) bewilligt und 0 (2) nicht bewilligt wurden. In 3 (7) Fällen wurde Vorbereitungshaft genehmigt, in 0 (2) Fällen wurde sie nicht genehmigt. 2 (4) Haftentlassungsgesuche wurden abgewiesen und 2 (0) Haftentlassungsgesuche als gegenstandslos erklärt. Sodann wurden 2 (2) Rekurse gegen Ausgrenzungs- bzw. Eingrenzungsverfügungen erhoben. 1 (2) wurde abgewiesen, 1 (0) wurde gegenstandslos erklärt. In 1 (1) Fall wurde die angeordnete Durchsetzungshaft bestätigt. In 3 (1) Fällen wurde die Verlängerung der Durchsetzungshaft genehmigt. In 0 (0) Fällen wurde der Antrag abgewiesen. Von den 94 (192) beurteilten Fällen betrafen 85 (175) Männer und 9 (17) Frauen. Das Bundesgericht hatte im Berichtsjahr 3 (9) Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Einzelrichterin und des Einzelrichters zu beurteilen. Eine Beschwerde wurde abgeschrieben und auf zwei Beschwerden wurde nicht eingetreten.

Während im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr noch eine Zunahme der Fälle um rund 80 % zu verzeichnen war und das Jahr 2008 auf einem zahlenmässig hohen Niveau verblieb, fällt im Berichtsjahr 2009 eine markante Abnahme der beurteilten Fälle auf dem Gebiet der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht auf. Ob es sich hierbei um eine kurzfristige Schwankung handelt, welche in den vergangenen Jahren schon wiederholt hat beobachtet werden können, kann an dieser Stelle ebenso wenig abschliessend beurteilt werden wie die Frage, ob und inwiefern diese Entwicklung mit den im Dezember 2008 in Kraft getretenen Abkommen von Schengen und Dublin zusammenhängt. Das Verwaltungsgericht hatte im Berichtsjahr Anlass, sich zu der vom Migrationsamt im Zusammenhang mit der Eröffnung von negativen Asylentscheiden geübten Praxis zu äussern, Ausländerinnen und Ausländer bei der Eröffnung des ablehnenden Entscheids gestützt auf Art. 73 Ausländergesetz zwecks Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung kurzfristig festzuhalten. Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass diese Haftart nicht die Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs bezwecke. Die Haft nach Art. 73 AuG diene nur dazu, eine Person kurzfristig, längstens bis drei Tage, festzuhalten, um ihr eine Verfügung im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus zu eröffnen oder ihre Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen, soweit dazu ihre persönliche Mitwirkung erforderlich ist. Wenn eine Person zwecks Sicherstellung des Vollzugs ihrer Wegweisung inhaftiert werde, müsse das Migrationsamt unmittelbar nach Abschluss der Identitätsabklärung oder der Entscheideröffnung Ausschaffungshaft verfügen, so dass die Haft innerhalb von 96 Stunden richterlich überprüft werden kann. Das Migrationsamt darf mit der Anordnung der Ausschaffungshaft nicht bis zum Ablauf der drei Tage zuwarten.

Viermal (6) tagte im Berichtsjahr die Präsidentenkonferenz, einmal (1) das Plenum zur Erledigung der in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte.

Im Berichtsjahr fanden 149 (192) Sitzungen statt, wovon 43 (48) auf die drei Kammern, 41 (45) auf den Ausschuss und 64 (99) auf die Einzelrichterinnen und Einzelrichter entfielen. Einmal (1) tagte die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte.

23 (17) Kandidatinnen und Kandidaten ist nach bestandener Prüfung das Anwaltspatent zur Ausübung der Advokatur im Kanton Basel-Stadt erteilt worden, 14 (11) Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden.

In 64 (53) Fällen wurde die Substitution von Anwaltspraktikantinnen und -praktikanten registriert und 26 (26) Anwältinnen sowie Anwälte mit Geschäftsadresse in Basel-Stadt wurden in das hiesige Anwaltsregister aufgenommen. Es waren 9 (1) Gesuche von Anwältinnen und Anwälten aus dem EU-Raum um Eintragung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung und Anerkennung der Berechtigung zur ständigen Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden in der Schweiz zu behandeln. In 9 (8) Verfahren war über Fragen der Zulassung zur anwaltlichen Berufsausübung oder des Disziplinarrechts zu entscheiden.

	Fälle		Fälle		Fälle	
	2009	2008	2009	2008	2009	2008
<b>Unerledigt wurden aus dem Vorjahr übernommen:</b>						
Zivilsachen	21	(35)				
Strafsachen	74	(65)				
Verzeigungssachen	10	(7)				
Verwaltungs-, Verfassungs- und Disziplinarrekurse	82	(84)				
Beschwerden	51	(45)				
Haftbeschwerden	0	(1)	238	(237)		
<b>Im Berichtsjahr gingen ein:</b>						
Zivilsachen	40	(38)				
Strafsachen	105	(109)				
Verzeigungssachen	16	(23)				
Verwaltungs-, Verfassungs- und Disziplinarrekurse	159	(174)				
Beschwerden	113	(122)				
Haftbeschwerden	19	(19)				
Diverse Eingaben und Geschäfte	923	(736)				
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	94	(192)	1469	(1413)	1707	(1650)
<b>Ende 2009 waren hievon zurückgezogen, zurückgewiesen, verglichen, gegenstandslos geklärt, dahingefallen, nicht eingetreten oder sonstwie erledigt:</b>						
Zivilsachen	9	(15)				
Strafsachen	47	(36)				
Verzeigungssachen	4	(10)				
Verwaltungs-, Verfassungs- und Disziplinarrekurse	79	(87)				
Beschwerden	48	(48)				
Haftbeschwerden	6	(7)	193	(203)		
<b>Unerledigt blieben am 31. Dezember 2009</b>						
Zivilsachen	29	(22)				
Strafsachen	74	(74)				
Verzeigungssachen	11	(10)				
Verwaltungs-, Verfassungs- und Disziplinarrekurse	72	(86)				
Beschwerden	58	(52)				
Haftbeschwerden	1	(0)	245	(244)	438	(447)
					<u>1269</u>	<u>(1203)</u>

Die erledigten Fälle verteilen sich auf:

Zivilsachen	22	(36)	
Strafsachen	58	(64)	
Verzeigungssachen	11	(10)	
Verwaltungs-, Verfassungs- und Disziplinarrekurse	92	(85)	
Beschwerden	57	(67)	
Haftbeschwerden	12	(13)	
Diverse Eingaben und Geschäfte	923	(736)	
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	94	(192)	
			1269 (1203)

In den 22 (36) Zivilsachen wurde das erstinstanzliche Urteil  
bestätigt in

15 (24) Fällen

abgeändert in

7 (12) Fällen

zusammen

22 (36) Fälle

In den 58 (64) Strafsachen wurden 68 (78) Personen beurteilt.

Es erfolgte:

Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils bei 35 (21) Beurteilten

Abänderung der ausgesprochenen Strafe  
zugunsten der Beurteilten bei 24 (39) Beurteilten

resp. zuungunsten der Beurteilten bei 09 (18) Beurteilten

zusammen

68 (78) Beurteilte

In den 11 (10) Verzeigungssachen wurden 11 (11) Personen beurteilt.

Es erfolgte:

Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils bei 6 (10) Beurteilten

Abänderung der ausgesprochenen Strafe  
zugunsten der Beurteilten bei 5 (1) Beurteilten

resp. zuungunsten der Beurteilten bei 0 (0) Beurteilten

zusammen

11 (11) Beurteilte

Die erledigten Verwaltungs-, Verfassungs- und Disziplinarrekurse verteilten sich wie folgt:

	2009	2008
Regierungsrat	7	13
Steuerrekurskommission	7	11
Finanzdepartement	1	0
Baurekurskommission	4	7
Bau- und Verkehrsdepartement	5	7
Justiz- und Sicherheitsdepartement	23	18
Justizdepartement	0	2
Justizkommission	1	0
Vormundschaftsbehörde	1	4

Vormundschaftsrat	3	3
Aufsichtskommission über die Advokaten	1	2
Gesundheitsdepartement	2	2
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt	9	9
Amt für Sozialbeiträge	1	0
Personalrekurskommission	3	1
JSD, Abt. Freiheitsentzug	1	0
Rekurskommission Universität	2	1
Erziehungsdepartement	2	0
Erziehungsdepartement, AKJS	5	1
Bürgergemeinde Basel-Stadt	1	0
Gemeinde Riehen	9	1
Jugendstrafkammer	0	1
Jugendschutzkammer	1	0
Kommission für Denkmalsubvention	1	0
Präsidentenkonferenz des Zivilgerichts	0	1
Fürsorgerat	2	1
<b>Total</b>	<b>92</b>	<b>85</b>

Von den 92 (85) behandelten Rekursen wurden 18 (14) gutgeheissen und 74 (71) abgewiesen.

Von den 57 (67) behandelten Beschwerden gegen Urteile und Verfügungen der ersten Instanz wurden 18 (15) gutgeheissen und 39 (52) abgewiesen.

Von den 12 (13) behandelten Haftbeschwerden wurden 1 (0) gutgeheissen und 11 (13) abgewiesen.

## Bundesgericht

	Beschwerde in Zivilsachen		Beschwerde in Strafsachen		Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten		Verfassungsbeschwerde	
	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008
Am 1. Januar 2009 waren pendent	7	2	14	6	8	6	2	2
Im Berichtsjahr gingen ein	15	18	34	31	25	33	8	3
<b>zusammen</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>48</b>	<b>37</b>	<b>33</b>	<b>39</b>	<b>10</b>	<b>5</b>
Zurückgezogen, nicht eingetreten	6	4	11	6	16	9	5	2
gutgeheissen	1	1	3	4	0	0	1	0
abgewiesen	7	7	25	15	10	20	1	2
unerledigt blieben	8	8	9	12	7	10	3	1
<b>zusammen</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>48</b>	<b>37</b>	<b>33</b>	<b>39</b>	<b>10</b>	<b>5</b>

## Kassenbericht

Die Einnahmen betragen	2009 CHF	2008 CHF
Geldbussen	36'080.00	18'500.00
Advokaten- und Kanzleigebühen	48'238.00	48'637.00
Gerichts- und Urteilsgebühren	838'485.00	582'049.00
	922'803.00	
Ausgewiesene Advokatenhonorare (Zivil- und Verwaltungssachen)	60'393.88	109'507.21
Advokatenhonorare (Strafsachen)	343'391.31	282'348.40
	403'785.19	391'855.61

## Aus der Rechtsprechung des Appellationsgerichts im Jahr 2009:

### **1. Im folgenden Urteil hatte das Verwaltungsgericht über die rechtliche Zulässigkeit sog. naturnaher Bestattungen im Wald der Einwohnergemeinde Bettingen zu entscheiden.**

*Das Bestattungswesen ist ein Polizeimonopol des Staates, das nicht nur gesundheitlichen Aspekten, sondern auch dem Schutz der Pietät gegenüber Verstorbenen und deren Hinterbliebenen dient. Die Anforderungen an die Schicklichkeit der Bestattung verblichener Menschen bestimmen sich nach den jeweils massgeblichen gesellschaftlichen Wertungen und sind daher in einer demokratischen Gesellschaft Sache des Gesetzgebers.*

*Nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes dürfen Bestattungen nur in den öffentlichen Friedhöfen vorgenommen werden, wobei der Regierungsrat religiösen Körperschaften die Führung eigener Bestattungsplätze gestatten kann, damit sie ihren eigenen Bestattungsriten nachleben können. Ferner können ausnahmsweise bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Beisetzung einer verstorbenen Person oder die Urnenbestattung ausserhalb eines Friedhofs auf privatem Grund sowie die Verstreuung der Asche an einem geeigneten Ort bewilligt werden. Weitere Beisetzungsformen als diese im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten sind nicht zulässig.*

*Für naturnahe Bestattungen in einem dafür vorgesehenen Waldstück, bei denen die Asche Verstorbener in ein Erdloch neben einem Waldbaum hineingelegt wird, fehlt es im kantonalen Recht an der nötigen gesetzlichen Grundlage. Der Charakter einer solchen naturnahen Bestattung liegt zwischen der herkömmlichen Bestattung auf einem Friedhof und der Verstreuung von Asche. Es handelt sich zum einen nicht um eine Erd- oder Urnenbestattung, weil die Asche ohne Behältnis in die Erde eingebracht wird. Zum andern kann das Vorgehen aber auch nicht als Verstreuen von Asche angesehen werden, weil sie an einem bestimmten Ort in die Erde gelegt wird und durch die Schaffung eines dazu vorgesehenen Areals im Wald, auf welchem eine Vielzahl von Bestattungen durchgeführt werden soll, eine neue Form eines Friedhofs ohne äussere Erkennungszeichen und Anknüpfungspunkte für die Ehrung der Toten geschaffen werden soll. Damit fallen naturnahe Bestattungen unter keine der im Gesetz vorgesehenen Beisetzungsarten.*

*Unter diesen Umständen hatte die Verwaltung das Projekt auf der Grundlage des geltenden Bestattungsgesetzes zu Recht als nicht bewilligungsfähig angesehen. Ob künftig naturnahe Bestattungen auf einem bestimmten, diesem Zweck gewidmeten Areal ausserhalb der behördlich bezeichneten Friedhöfe zugelassen werden sollen, kann daher nur vom formellen Gesetzgeber, unter Mitwirkung des referendumsberechtigten Volkes, entschieden werden.*

**Urteil des Appellationsgerichts als Verwaltungsgericht VD.2009.622 vom 25. August 2009 i.S. Bürgergemeinde der Stadt Basel betreffend naturnahe Bestattungen im Bettinger Bann:**

## Sachverhalt

Die Bürgergemeinde der Stadt Basel ist Eigentümerin der Waldparzelle „Wylengraben“ im Bann der Einwohnergemeinde Bettingen. Auf dieser Parzelle beabsichtigt sie die Durchführung von naturnahen Bestattungen. Nachdem die Gemeinde Bettingen von der Bürgergemeinde über dieses Projekt mit Schreiben vom 24. Oktober 2006 informiert worden war, äusserte sie mit Schreiben vom 17. November 2006 ihre Bedenken. Mit Verfügung vom 25. Juni 2007 bewilligte das Forstamt beider Basel das Gesuch der Bürgergemeinde, auf dem entsprechenden Grundstück Aschenbeisetzungen durchzuführen. Daraufhin wandte sich die Gemeinde Bettingen an das Baudepartement, informierte über die kritische Haltung und verlangte den Entscheid des Regierungsrates sowie ihre Anhörung in diesem Verfahren. In der Folge kam es zu Besprechungen und Korrespondenz zwischen der Bürgergemeinde, verschiedenen Amtstellen des Baudepartements sowie der Gemeinde Bettingen, die aber zu keiner Einigung führten. Am 22. April 2008 verlangte die Bürgergemeinde deshalb den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung über die Rechtmässigkeit des geplanten Projekts. Mit Entscheid vom 29. September 2008 stellte das Baudepartement fest, dass das Projekt mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar sei und deshalb in der geplanten Art und Weise im jetzigen Zeitpunkt nicht realisiert werden könne. Verfahrenskosten wurden keine erhoben.

Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, rechtzeitig erhobene Rekurs der Bürgergemeinde an den Regierungsrat, welcher vom Präsidialdepartement mit Schreiben vom 11. Februar 2009 an das Verwaltungsgericht überwiesen worden ist. Damit stellt die Rekurrentin diverse formelle Anträge und verlangt in materieller Hinsicht im Wesentlichen die Bewilligung des geplanten Projekts. Das Baudepartement, welches inzwischen in Bau- und Verkehrsdepartement umbenannt wurde (nachfolgend BVD), und die dem Verfahren beigeladene Gemeinde Bettingen schliessen auf Abweisung des Rekurses. Mit Eingabe vom 16. Juni 2009 verzichtete die Rekurrentin auf eine Replik sowie die Durchführung einer Parteiverhandlung. Der vorliegende Entscheid ist auf dem Zirkulationsweg ergangen.

## Erwägungen

### 1.

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 42 des Organisationsgesetzes (OG) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach hat dieses zu prüfen, ob die Verwaltung den Sach-

verhalt unrichtig festgestellt, die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen unrichtig angewendet oder ihr Ermessen missbraucht bzw. überschritten hat.

**1.2** Gemäss § 13 Abs. 1 VRPG ist zum Rekurs legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schützenswertes Interesse an dessen Aufhebung hat. Dies trifft auf die Rekurrentin zu, die durch die verweigerte Bewilligung in der Nutzung ihres Grundeigentums wie eine Privatperson betroffen ist und auch ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung hat.

## **2.**

**2.1** Unter Ziff. 1 ihrer Anträge stellt die Rekurrentin das Rechtsbegehren, es sei festzustellen, dass die Sachverhaltsbeschreibung in der Verfügung vom 29. September 2008 im Widerspruch zur umfassenden Sachverhaltsbeschreibung des Leitungsausschusses und den Beilagen steht; dass die Sachverhaltsbeschreibung teilweise fehlerhaft, teilweise unvollständig und teilweise unpräzise ist und entsprechend den Ausführungen zu ergänzen ist. Auf über acht Seiten der Rekursbegründung wird dies im Einzelnen substantiiert. Die Rekurrentin rügt über weite Strecken eine lückenhafte Darstellung des Verfahrensablaufs, führt aber nicht aus, inwieweit die Auslassungen für die Entscheidungsfindung relevant sind. Damit verkennt sie nicht nur die Natur der Darstellung des Verfahrensablaufs in einer Verfügung, die nur Zusammenfassung der entscheidungswesentlichen Tatsachen zu sein hat, sondern auch die Natur eines Rekurses. Denn Anfechtungsobjekt eines Rekurses an den Regierungsrat gemäss § 41 ff. OG wie auch eines Rekurses an das Verwaltungsgericht gemäss § 10 VRPG bildet nur jener Teil der Verfügung, der in formelle Rechtskraft erwachsen kann. Das ist grundsätzlich das Dispositiv; an der Rechtskraft haben Erwägungen nur teil, wenn das Dispositiv ausdrücklich oder sinngemäss auf sie verweist (KÖLZ/BOSSHARD/RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, N 6 zu § 19). Eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung kann daher nicht Gegenstand eines eigenen Rechtsbegehrens sein, sondern nur zur Begründung des Antrages auf Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Dispositivs dienen. Auf den Antrag Ziff. 1 ist daher nicht einzutreten.

**2.2** Teilweise steht die Rüge der fehlerhaften Sachverhaltsbeschreibung immerhin im Zusammenhang mit den Anträgen gemäss Ziff. 2 der Rechtsbegehren, auch wenn darauf formell nicht Bezug genommen wird. Damit beantragt die Rekurrentin die Feststellung, dass die Durchführung der verschiedenen Schriftenwechsel unverhältnismässig waren, nicht korrekt durchgeführt wurden, und dass durch die Vorgehensweise des Baudepartements das rechtliche Gehör der Bürgergemeinde der Stadt Basel verletzt wurde, sowie dass durch widersprüchliches Handeln des Baudepartements gegen das Gebot von Treu und Glauben verstossen wurde, und dass das Nichteinhalten und Nicht-Durchsetzen von angeordneten Fristen das Willkürverbot verletzt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Feststellung des Bestandes, des Untergangs oder der Veränderung von Rechten und

Pflichten im VRPG nicht vorgesehen ist. Feststellungsbegehren sind jedoch nach Lehre und Rechtsprechung im verwaltungsinternen und –gerichtlichen Verfahren, in Letzterem gestützt auf § 21 VRPG, unter den gleichen einschränkenden Voraussetzungen wie im Zivilprozess möglich. Dies bedeutet, dass sie nur subsidiär zulässig sind, wenn dem Anliegen der betroffenen Person nicht durch eine Leistungs- oder Gestaltungsverfügung entsprochen werden kann und sie ohne eine vorgängige Feststellung einen unzumutbaren Nachteil erlitte. Ohne die verlangte Feststellung muss ein „konkretes Schadensrisiko“ bestehen. (BJM 1995, S. 323; VGE 724/2000 vom 17. August 2001; vgl. auch STAEHELIN/SUTTER, Zivilprozessrecht, Zürich 1992, § 13 N. 21). Ein solches Feststellungsinteresse fehlt der Rekurrentin. Falls ihre formellen Rügen berechtigt sind, muss dies zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führen, wie er mit Ziff. 5 beantragt worden ist. Die entsprechenden Rügen sind demnach auf der Grundlage des kassatorischen Antrages zu prüfen.

### **3.**

**3.1** Als Verletzung ihres rechtlichen Gehörs rügt die Rekurrentin, dass sie zu dessen Wahrung mehrfach von sich aus und trotz fehlender Aufforderung durch das Baudepartement habe handeln und Stellung nehmen müssen und gezwungen gewesen sei, sich auf eigene Initiative einzubringen. Diesbezüglich hat das Bundesgericht in seiner neueren Rechtsprechung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte klargestellt, dass das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 BV das Recht der Parteien umfasst, von jedem Aktenstück und jeder dem Gericht eingereichten Stellungnahme Kenntnis nehmen und sich dazu äussern zu können, sofern sie dies für erforderlich halten und unabhängig davon, ob die neue Eingabe neue Tatsachen oder Argumente enthält und ob sie das Gericht tatsächlich zu beeinflussen vermag (BGE 133 I 98 E. 2.1 S. 99). Nicht notwendig ist allerdings, dass die Behörde den Parteien zur Stellungnahme Frist setzt oder sie sonst ausdrücklich dazu auffordert. Es genügt vielmehr auch die Zustellung zur blossen Kenntnisnahme, die es der Partei möglich macht, umgehend von sich aus zur Sache Stellung zu nehmen (BGE 133 I 98 E. 2.2 S. 99f.). Das Vorgehen des Baudepartements steht mit dieser Rechtsprechung in Einklang und bildet keine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Rekurrentin. Die Selbstverantwortung bei der Wahrung des rechtlichen Gehörs entspricht dem öffentlichen Verfahrensrecht.

**3.2** Weiter beanstandet die Rekurrentin, dass ihr verschiedene Eingaben nicht bekannt seien. Konkret nennt sie ein Schreiben der Gemeinde Bettingen vom 10. August 2007 (Rekursbegründung „Zu D“, S. 4). Dieses Schreiben ist dem Baudepartement lange vor dem förmlichen Antrag der Rekurrentin auf Eröffnung eines Verfahrens zugegangen, weshalb es nicht zur Zustellung der Eingabe verpflichtet war. Die Rekurrentin behauptet nicht, dass nach erfolgtem Antrag auf förmlichen Entscheid ihr das Schreiben im Rahmen einer vorgenommenen Akteneinsicht vorenthal-

ten worden wäre. Auch in diesem Punkt ist somit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Rekurrentin nicht erkennbar.

**3.3** Implizit rügt die Rekurrentin mit der Durchführung eines Augenscheins durch die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ohne ihren Beizug ebenfalls eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (Rekursbegründung „Ziff. 15“, S. 13). Grundsätzlich müssen die Parteien eines Verfahrens aufgrund ihres Anspruchs auf Mitwirkung im Beweisverfahren als Teilgehalt des Anspruchs auf das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 BV zu einem Augenschein, bei dem ein strittiger, unabgeklärter Sachverhalt festgestellt werden soll, beigezogen werden (BGer 1P.666/2001 vom 11. Januar 2002, E. 2.5.3). Davon kann dann abgesehen werden, wenn der Beizug dem Beweisziel zuwider laufen würde. Weiter lässt das Bundesgericht eine Ausnahme vom Beizug im erstinstanzlichen Verfahren auch dann zu, wenn den Beteiligten im anschliessenden Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren die Möglichkeit offensteht, die Durchführung eines Augenscheins mit den Parteien zu verlangen (BGE 116 Ia 94 E. 3b S. 100; RHINOW/KOLLER/KISS, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel 1996, Rz. 312). Vorliegend kann offen bleiben, inwieweit der Augenschein der Fachstelle überhaupt der Klärung eines strittigen Sachverhalts gedient hat. Denn es steht fest, dass die Rekurrentin über die Begehung durch die Fachstelle durch deren Stellungnahme vom 19. August 2008 in Kenntnis gesetzt worden ist. Sie hat dagegen mit Schreiben vom 27. August 2008 zwar protestiert, in keiner Weise aber die Wiederholung des Augenscheins in ihrem Beisein verlangt. Insbesondere ist auch im Rechtsmittelverfahren kein Augenschein verlangt worden (BGer 1P.666/2001 vom 11. Januar 2002, E. 2.5.6). Die Rekurrentin hat es überdies unterlassen darzutun, welche Hinweise und Korrekturen sie bei einer Teilnahme am Augenschein hätte anbringen können und wollen. Stattdessen hat sie den - vor dem Gebot der Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen (vgl. dazu unten E. 3.6) unsinnigen - Antrag gestellt, die gesamte Stellungnahme nicht weiter zu beachten. Da nicht dargelegt wird und auch nicht ersichtlich ist, inwieweit Ergebnisse jenes Augenscheins überhaupt in den Entscheid des Departements haben einfließen können, zielt ihr diesbezüglicher Antrag ohnehin ins Leere. Das Feststellungsbegehren Ziff. 3 ist daher abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

**3.4** Soweit die Rekurrentin mit ihrem Rechtsbegehren Ziff. 2 geltend macht, die Verfahrensgestaltung sei unverhältnismässig und nicht korrekt gewesen, ist nicht ersichtlich, welche konkreten Verfahrensrechte verletzt worden sein sollen. Es ist festzustellen, dass der Verwaltung innerhalb der Regelung des Organisationsgesetzes und in Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes ein erheblicher Ermessensspielraum bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens zukommt. Wie das BVD in seiner Stellungnahme zu Recht ausführt, erfordert die Beantwortung einer Rechtsfrage, wie sie von der Rekurrentin verlangt worden ist, die umfassende Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts. Warum der Einbezug der eigenen Fachstellen der

Verwaltung unangemessen sein soll, wird nicht einmal im Ansatz erhellt. Schliesslich muss die Beanstandung der durch die Verfahrensgestaltung gebundenen personellen Ressourcen vor dem Hintergrund des Umfangs der Rekursbegründung der Rekurrentin und des damit durch sie selbst freiwillig betriebenen, unnötig hohen Aufwands einigermassen erstaunen.

**3.5** Auf Seite 12 ihres Rekurses weist die Rekurrentin darauf hin, dass das Vorgehen der Vorinstanz zu erheblichen Verzögerungen geführt habe. Soweit sie damit eine Verletzung ihres Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist gemäss Art. 29 Abs. 1 BV geltend machen will, ist festzustellen, dass sie ein förmliches Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung durch das Departement mit ihrem Schreiben vom 22. April 2008 gestellt hat. Über dieses Gesuch wurde mit Entscheid vom 29. September 2008 und mithin innert Frist von fünf Monaten entschieden. Eine Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist gemäss Art. 29 Abs. 1 BV ist mit Blick auf die in materieller Hinsicht noch zu erörternde Komplexität der Sache sowie die Notwendigkeit der Wahrung des rechtlichen Gehörs der Rekurrentin wie auch des Einbezugs der betroffenen Einwohnergemeinde Bettingen offensichtlich nicht gegeben.

**3.6** Die Rekurrentin ist der Meinung, die Berücksichtigung der Eingaben der Gemeinde Bettingen vom 5. Juni 2008 sowie der Stadtgärtnerei vom 12. Juni 2008 durch das Baudepartement trotz Ablaufs der bis zum 27. Mai 2008 gesetzten Frist sei ein widersprüchliches und gegen das Gebot von Treu und Glauben verstossendes willkürliches Verhalten. Dem hält das BVD entgegen, dass die gesetzten Fristen auf „einfachem Wege“ und ohne formelle Bestätigung verlängert worden seien. Inwieweit ein solches Vorgehen gerade auch mit Bezug auf die beigeladene Gemeinde Bettingen als Dritte zulässig ist, muss hier nicht entschieden werden. Denn wie das BVD zu Recht geltend macht, gebietet der Untersuchungsgrundsatz, das heisst die Pflicht zur Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen, dass auch verspätete Eingaben zu berücksichtigen sind, wenn ihr Inhalt von entscheidungswirksamer Bedeutung ist. Dies gilt in besonderem Masse für Eingaben von Amtsstellen des Entscheidorgans selbst, handelt es sich dabei doch nicht um Eingaben Dritter, sondern um *interne* Entscheidungsgrundlagen.

**3.7** Wenn die Rekurrentin darin einen Widerspruch zu erkennen glaubt, dass das Baudepartement weitere Stellungnahmen von Amtsstellen eingeholt hat, nachdem sie im Verfahren erklärt hat, nun die Rechtsfrage prüfen zu wollen, so übersieht sie, dass diese Stellungnahmen Teil des internen Entscheidungsprozesses und damit Teil der in Aussicht gestellten Prüfung durch das Departement gewesen sind. Ein widersprüchliches Verhalten ist auch im Ansatz nicht erkennbar. Soweit die Rekurrentin schliesslich auch die Rückweisung einer Stellungnahme verlangt, die ihren Standpunkt stützt (vgl. Rekursbegründung „Zu Ziff. 14“, S. 12 f.), wird vollends unver-

ständig, welches Rechtsschutzinteresse sie verfolgt. Ihre diesbezüglichen Ausführungen sind befremdlich und hätten ohne Weiteres unterbleiben können.

#### **4.**

**4.1** Das verwaltungsinterne Verfahren wurde ausgelöst durch das Begehren der Rekurrentin, die Rechtmässigkeit ihres Projekts der naturnahen Bestattungen im Bettinger Bann festzustellen. Die Rekurrentin stellte sich dabei auf den Standpunkt, dass für die geplante Tätigkeit eine ausreichende und rechtskräftige Bewilligung des Forstamts beider Basel vorliege und dass die Aufnahme der geplanten Tätigkeiten nicht im Widerspruch zum geltenden Recht stehe oder gar eine Bewilligung von Seiten des Kantons oder der Gemeinde Bettingen benötige. Sie ging deshalb davon aus, dass sie ohne weitere Bewilligung oder Auflagen mit der Umsetzung des Projekts starten könne.

**4.2** Rechtliche Grundlage im Bestattungswesen bildet das Bestattungsgesetz (BestattungsgG). Dessen § 1 legt fest, dass Bestattungen nur durch die von den zuständigen Behörden hiezu beauftragten Personen und nur an den von den zuständigen Behörden hiefür bestimmten Plätzen vorgenommen werden dürfen. Gemäss § 6 Abs. 1 BestattungsgG dienen als Orte der Bestattung sowohl für Erdbestattungen wie auch für Urnenbeisetzungen die öffentlichen Friedhöfe, welche durch § 23 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen bestimmt werden. Über diese hinaus kann der Regierungsrat religiösen Körperschaften gemäss § 6 Abs. 2 BestattungsgG die Führung eigener Bestattungsplätze gestatten, um ihren eigenen Bestattungsriten nachleben zu können. Ferner gewähren die §§ 4 Abs. 3 und 6 Abs. 4 BestattungsgG dem zuständigen Departementsvorsteher resp. Gemeindepräsidenten das Recht zur ausnahmsweisen Bewilligung der Beisetzung verstorbener Personen resp. der Urnenbestattung ausserhalb eines Friedhofs auf privatem Grund. Schliesslich kann gemäss § 4 Abs. 4 BestattungsgG unter konkreten Voraussetzungen und auf begründetes Gesuch hin die Bewilligung zur Verstreuung der Asche an einem geeigneten Ort bewilligt werden. Damit kann nicht nur eine Ausnahme vom gewöhnlichen Ort der Bestattung auf Friedhöfen, sondern auch von den ordentlichen Bestattungsarten gewährt werden.

**4.3** In Konkretisierung dieser Grundsätze stellte das Baudepartement mit seinem angefochtenen Entscheid fest, dass das Einbringen von Asche in eine vorbereitete Öffnung in der Nähe des Stammbereichs eines Baumes ohne den Gebrauch von Urnen keine ordentliche Bestattungsart im Sinne von § 4 Abs. 1 des BestattungsgG bilde. Als Bewilligungsgrundlage komme daher höchstens § 4 Abs. 4 BestattungsgG in Frage. Nach dem Projekt werde die Asche aber nicht verstreut, sondern in eine vorbereitete Öffnung eingebracht. Von einer Urnenbestattung unterscheide sich diese Bestattungsform nur dadurch, dass die Asche ohne Behälter beigesetzt werde. Es handle sich daher um eine Form der Beisetzung und nicht um ein Verstreuen. Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergebe sich weiter, dass § 4 Abs. 4 BestattungsgG ei-

ne Ausnahmesituation voraussetze. Gedacht habe der historische Gesetzgeber vor allem an das Verstreuen der Asche in den Rhein. Eine solche Ausnahme liege nicht vor, wenn für die naturnahe Bestattung rund 300 Bäume ausgeschieden würden, welche gemäss Reglement mit dem Recht auf eine zeitlich beschränkte aber exklusive Nutzung als Beisetzungsplatz als Einzel-, Familien und Gemeinschaftsbäume gepachtet, registriert und markiert werden könnten und die Beisetzung einer traditionellen Urnenbeisetzung ähneln solle. Beim geplanten Waldfriedhof könne daher nicht von einem Verstreuen von Asche gemäss § 4 Abs. 4 BestattungsgG gesprochen werden. Friedhöfe könnten aber nicht von Privaten oder anderen Körperschaften betrieben werden. Die Schaffung neuer Friedhöfe bedürfe einer Anpassung des Bestattungsgesetzes und sei daher dem Gesetzgeber vorbehalten.

**4.4** Mit ihrem Rekurs bestreitet die Rekurrentin, dass die Verstreuung der Asche verstorbener und kremierter Personen eine Bestattungsart im Sinne von § 4 Abs. 1 BestattungsgG bildet. Ihr dafür ausgeschiedenes Waldgebiet habe weder den Charakter eines Friedhofes noch handle es sich um einen Bestattungsort im Sinne von § 6 BestattungsgG. Soweit sie selber den Begriff der Bestattung gebraucht habe, habe sie ihn untechnisch verwendet. Mit der Änderung des Bestattungsgesetzes im Jahr 1996 sei das Polizeimonopol im Bestattungswesen aufgeweicht und es seien bewusst Ausnahmen vom Friedhofszwang geschaffen worden. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz lasse sich ihr Projekt unter § 4 Abs. 4 BestattungsgG subsumieren.

## **5.**

**5.1** Das Bestattungswesen bildet ein Polizeimonopol des Gemeinwesens. Die Monopolisierung durch den Staat dient dabei zentral dem Schutz des Rechtsguts der Pietät gegenüber Verstorbenen und deren Hinterbliebenen und damit der Schicklichkeit der Bestattung verblichener Menschen. Dies geht ausdrücklich auch aus der Regelung in § 4 Abs. 4 BestattungsgG hervor. Die Monopolisierung will damit im Unterschied zur Regelung der Wasenmeisterei als Umgang mit tierischen Kadavern nicht nur gesundheitliche Aspekte schützen. Die Anforderungen an die Schicklichkeit bestimmen sich dabei nach den gesellschaftlichen Wertungen jeder Zeit und Gesellschaft. In einer demokratischen Gesellschaft ist die entsprechende Konkretisierung der gestatteten Bestattungsformen daher Sache des Gesetzgebers. Auf die gewandelten gesellschaftlichen Wertungen hat der Gesetzgeber des Kantons Basel-Stadt bei der Abänderung des Bestattungsgesetzes vom 20. November 1996 denn auch ausdrücklich Bezug genommen (vgl. Ratschlag Nr. 8700 zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 17. September, S. 3). So sind - auf der Grundlage der Kategorisierung von Philippe ARIÈS (Studien zur Geschichte des Todes im Abendland, München 1981; übersetzte Fassung von: Essai sur l'histoire de la mort en Occident du moyen-âge à nos jours, Paris 1975) - die Übergänge von der Mentalität des „Tods des Anderen“ zum „verbotenen Tod“ erkennbar. Der im ursprünglichen Gesetz von 1931 geltende Vorbehalt der Bestattung auf Friedhöfen und Gottesäckern sollte die Grundlage zur Ehrung der Toten und ihrem kollektiven Ge-

denken an bestimmten, auffindbaren Orten schaffen (vgl. ARIÈS, a.a.O., S. 50 ff.), die aber zunehmend aus der Stadt an die Peripherie gedrängt wurden (Ratschlag Nr. 8700 S. 3). Die mit der Novelle von 1996 unter anderem neu zugelassene Verstreuerung der Asche ist Ausdruck einer modernen Haltung, den Tod weiter auszugrenzen, gesellschaftlich unsichtbar und damit auch die Ehrung der Toten am Ort ihrer letzten Ruhe unmöglich zu machen (vgl. ARIÈS, a.a.O., S. 60 ff.). Dies wird besonders dadurch deutlich, dass der Gesetzgeber mit der Bewilligungsfähigkeit des Verstreuens vor allem das Ausgiessen der Asche in den Rhein, dessen fließendes Wasser sie davon tragen soll, ermöglichen wollte (Ratschlag Nr. 8700 S. 7). Wie aus der Systematik des ursprünglich aus dem Jahr 1931 stammenden, nach erfolgter Schliessung der dezentralen Gottesäcker auf die Eröffnung des Friedhofs Hörnli hin geschaffenen Gesetzes deutlich wird, bildet aber die Beisetzung auf einem Friedhof nach wie vor die Regel. So dürfen gemäss § 1 Bestattungsgesetz Bestattungen nur an den von den Behörden hierfür bestimmten Plätzen vorgenommen werden. Als solche werden gemäss § 6 Abs. 1 Bestattungsgesetz die öffentlichen Friedhöfe bestimmt. Die seit 1996 neu zugelassene Verstreuerung der Asche bildet lediglich eine Ausnahme, deren Schicklichkeit einerseits der Begründung im Einzelfall und andererseits der Prüfung der ethischen Verantwortbarkeit und der Wahrung der Pietät bedarf. Vorausgesetzt wird in diesem Zusammenhang die entsprechende letztwillige Verfügung des Verstorbenen oder die Glaubhaftmachung wichtiger Gründe für die Verstreuerung durch die hinterbliebenen Angehörigen. Aus dieser gesetzlichen Systematik und Entstehungsgeschichte ergibt sich schlüssig, dass das Bestattungsgesetz sämtliche Formen der Beisetzung der sterblichen Reste einer Person oder deren Asche nach erfolgter Kremation regelt. Einen Vorbehalt für weitere, im Gesetz nicht vorgesehene Beisetzungsformen, wie sie die Rekurrentin mit ihrem Projekt verwirklichen möchte, kennt die rechtliche Regelung des Bestattungswesens im Kanton Basel-Stadt nicht.

**5.2** Zu prüfen ist daher, ob die projektierten naturnahen Bestattungen unter § 4 Abs. 4 Bestattungsgesetz subsumiert werden können. Gemäss dem Reglement der Rekurrentin (Rekursbeilage 27) sollen auf einem Gebiet von rund 600 Aren bis zu 300 in Frage kommende Bäume vorwiegend in Wegesnähe markiert und registriert werden. Diese Bäume können als Einzelbäume, Familienbäume oder Gemeinschaftsbäume für 25 Jahre als Plätze für die Ausgiessung der Asche eines verbliebenen Menschen gepachtet und registriert werden, wobei eine einmalige Verlängerung um 10 Jahre möglich ist. Die Beisetzung soll grundsätzlich einer traditionellen Urnenbeisetzung ähneln. Sie muss unter der Woche in der Regel morgens stattfinden. Die Asche wird ohne Urne in eine von Angestellten der Rekurrentin vorbereitete Öffnung in der Nähe des Stammbereichs des Baumes eingebracht und darf auf dem Waldboden nicht sichtbar sein. Auch Blumen- und sonstiger Grabschmuck oder Kerzen sind untersagt. An den Bäumen sind weder Inschriften noch Grabtafeln erlaubt. Dem Wald sollen Drittpersonen nicht ansehen, dass es sich um einen Ort für Naturbestattungen handelt. Damit offenbart das Projekt der Rekurrentin einen zwischen der herkömmlichen Friedhofbestattung und der Verstreuerung stehenden Charakter. Zwar soll die Asche

an einem lokalisierbaren Ort ihre letzte Ruhe finden und gleichsam in einen Baum aufgenommen werden können, dieser soll aber ausserhalb des gesellschaftlich dem Totenkult und der letzten Ruhe gewidmeten Areale erfolgen und mindestens äusserlich nicht als Friedhof erkennbar sein. Insbesondere bei Familien- und Gemeinschaftsbäumen soll dabei wie bei entsprechenden Gräbern eine gemeinsame letzte Ruhe ermöglicht werden, welche es beim Verstreuen als Sinnbild für die endgültige Auflösung der Materie nicht mehr geben kann. Die Asche wird nicht verstreut, sondern – wie von der Vorinstanz zu Recht festgestellt wird - vergleichbar wie bei einer herkömmlichen Bestattung, jedoch ohne Verwendung einer Urne in eine Erdöffnung gegossen. Im Unterschied zur Verstreuung im Einzelfall soll dabei eine bestimmte Gemarkung als Waldgrundstück für eine Vielzahl von Bestattungen dienen und damit einem zusätzlichen Zweck gewidmet werden. Auch wenn die Waldruhe äusserlich nicht in Erscheinung treten soll, soll ein Waldstück als solche ausgeschieden werden. Damit wird dem betroffenen Waldstück in der öffentlichen Wahrnehmung ein neuer Zweck gegeben. Insoweit ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass eine neue Form eines Friedhofs ohne äussere Erkennungszeichen und Anknüpfungspunkte für die Ehrung der Toten geschaffen werden soll, auf welchem regelmässig Aschebeisetzungen erfolgen sollen. All dies macht deutlich, dass das Projekt der Rekurrentin eine Bestattungsform vorsehen möchte, die sich nicht als Ascheverstreung im Sinne von § 4 Abs. 4 BestattungsG bezeichnen lässt.

**5.3** Da sich die vorgesehene naturnahe Bestattung auch nicht unter andere Bestattungsarten gemäss § 4 BestattungsG subsumieren lässt und der Rekurrentin gemäss § 6 BestattungsG keine Bewilligung zur Führung eines Bestattungsortes erteilt werden kann, ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass das geplante Projekt auf der Grundlage des geltenden BestattungsG nicht bewilligt werden kann. Die Zulassung naturnaher Bestattungen auf einem bestimmten, diesem Zweck gewidmeten Areal ausserhalb der behördlich bezeichneten Friedhöfe ist ein wesentlicher Entscheid, der vom formellen Gesetzgeber unter Mitwirkung des referendumsberechtigten Volkes zu treffen ist (vgl. zum Element der Wesentlichkeit resp. Wichtigkeit zur Abgrenzung der Aufgabe des formellen Gesetzgebers: GEORG MÜLLER, Inhalt und Formen der Rechtsetzung als Problem der demokratischen Kompetenzordnung, Basel/Stuttgart 1979, S. 107 ff.; Ders., Funktionen der Rechtsetzung im modernen Staat, in: ZBI 1996, S. 97-114; KURT EICHENBERGER, Rechtsetzungsverfahren und Rechtssetzungsformen in der Schweiz, in: ZSR 1954 II S. Ia – 118a, 21a ff, 35a.). Der Rekurrentin kann deshalb nicht gefolgt werden, wenn sie den entsprechenden Entscheid dem Markt überlassen will, auf dem der Kunde unter dem Angebot verschiedenster Bestattungsformen nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage auswählen können soll (Rekursbegründung „Zu G“, S. 6).

**5.4** Entgegen der mit Noveneingabe vom 16. April 2009 dargelegten Auffassung ergibt sich auch aus der zwischenzeitlich vom Grossen Rat mit Kreditbeschluss Nr.

09/23/13G vom 3. Juni 2009 bewilligten Erweiterung des Bestattungsangebotes auf dem Friedhof Hörnli (vgl. Ratschlag 09.0422.01 vom 25. März 2009 „Friedhof am Hörnli - Erweiterung des Bestattungsangebotes“) nichts Anderes. Denn im Unterschied zum Projekt der Rekurrentin sollen mit der beschlossenen neuen Gemeinschaftsgrabanlage die neu anzubietenden Formen der Bestattung wie die Beisetzung, das Verstreuen oder Einstreuen der Asche im Beisein der Hinterbliebenen innerhalb der Grenzen eines Friedhofes und auf einem Gemeinschaftsgrab und damit gerade nicht ausserhalb der behördlich festgelegten Bestattungsorte erfolgen. Die Rüge eines widersprüchlichen Verhaltens der involvierten Stelle an die Adresse des Regierungsrates zielt daher offensichtlich an der Sache vorbei.

## 6.

Die Rekurrentin weist ferner auf die Verfügung des Forstamtes beider Basel vom 25. Juni 2007 hin. Diese beschäftigt sich ausschliesslich unter waldrechtlichen Gesichtspunkten mit der Frage der Zulassung von Aschenbeisetzungen auf dem Waldgrundstück der Rekurrentin. Eine generelle Bewilligung nach § 4 Abs. 4 BestattungsgG ist weder geprüft noch erteilt worden. Dazu wäre das Forstamt beider Basel auch gar nicht zuständig gewesen, was für die Rekurrentin als kommunales Gemeinwesen des Kantons Basel-Stadt erkennbar sein musste.

## 7.

**7.1** Im Sinne eines Exkurses hat die Vorinstanz Überlegungen zur bau- und zonenrechtlichen Zulässigkeit des Projekts angestellt, welche aber für die Beurteilung des Projekts (noch) nicht relevant seien, da dieses mit der bestattungsrechtlichen Ordnung nicht vereinbar sei. Sie hat festgestellt, dass geprüft werden müsse, ob es sich beim geplanten Projekt um eine bewilligungspflichtige Baute oder Anlage im Sinne von Art. 22 RPG handle, ob dafür eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG erteilt werden könne oder ob es zur Verwirklichung des Projekts nicht eines planungsrechtlichen Entscheids bedürfte. Schliesslich müssten die Anforderungen an die Koordination der Verfahren geprüft werden. Alle diese Fragen sind von der Vorinstanz lediglich aufgeworfen, aber nicht beantwortet worden. Beim genannten Exkurs handelt es sich somit nicht einmal um ein obiter dictum. Die Rekurrentin rügt dies und ist der Meinung, dass die in diesem Zusammenhang offen gelassenen Fragen zur Bewilligungspflicht nach Art. 22 ff. RPG gleich mit den geltenden Rechtsgrundlagen und anhand der in ihrem Rekurs beigelegten Beilagen beantwortet werden könnten, was aus verfahrensökonomischer Sicht zu begrüssen wäre. Es sei daher unverständlich, weshalb die Vorinstanz diese Fragen aufwirft, aber offen lässt. Aus dem Reglement der Rekurrentin gehe klar hervor, dass weder eine Baute noch eine Anlage geplant sei, die in einer festen Beziehung zum Erdboden stehe und geeignet wäre, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, den Raum äusserlich erheblich zu verändern, die Erschliessung zu belasten oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Sie stützt sich dabei auf eine Mail des Forstamts beider Basel vom 20. August 2008

(Rekursbeilage 44), worin festgehalten werde, dass das Projekt zu keinen Beeinträchtigungen des Waldes und der Flora und Fauna führen würde.

**7.2** Nachdem das Projekt auf der Grundlage der aktuellen bestattungsrechtlichen Rechtslage nicht zulässig ist und die Vorinstanz die Frage der bau- und planungsrechtlichen Bewilligungsfähigkeit offen gelassen hat, kann es nicht Sache des Verwaltungsgerichts sein, diese Fragen umfassend zu beantworten. Immerhin können im Hinblick auf eine allfällige bestattungsrechtliche Rechtsänderung einige Hinweise zur bau- und planungsrechtlichen Behandlung des Projekts der Rekurrentin im Sinne der von ihr ausdrücklich gewünschten Rechtsbelehrung gemacht werden.

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 22 RPG unterstehen auch blosse Nutzungsänderungen, die ohne bauliche Vorkehrungen auskommen, aber erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Planung haben, der Baubewilligungspflicht. Als Beispiele können etwa die Benutzung von Feldern ohne jegliche Terrainänderungen oder Bauten als Hängegleiterlandeplatz (vgl. insbesondere BGE 119 Ib 222 E. 3 S. 226 f.) herangezogen werden. Ausschlaggebend sind somit nicht allein die Veränderung des Terrains durch bauliche Vorrichtungen oder Geländeänderungen. Massgebend ist vielmehr die Frage, ob mit der fraglichen Massnahme nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens besteht. Diese Folgen können auch mit dem Betrieb zusammenhängen (WALDMANN/HÄNNI, Handkommentar RPG 2006, Art. 22 Rz. 10; BGE 119 Ib 222 E. 3 S. 226 f.). Im vorliegenden Fall kann sich das Interesse einer solchen Überprüfung zunächst aus den ideellen Auswirkungen der geplanten Ausscheidung einer Waldruhe ergeben. Aufgrund der gesellschaftlich üblichen Pietät und teilweise auch Befangenheit gegenüber Orten der letzten Ruhe verblichener Menschen muss damit gerechnet werden, dass die Erholung oder das Spiel im Freien suchenden Menschen in einem als Waldruhe gewidmeten Wald sich nicht mehr frei bewegen oder ihn gar meiden. Hinzu kommen raumwirksame Auswirkungen der Erschliessung, wie sie gerade auch in der Mail des Forstamtes, auf das sich die Rekurrentin bezieht, angesprochen werden. Gemäss dem Reglement der Rekurrentin soll die Gestaltung der Beisetzung den Angehörigen überlassen werden. Auch wenn sie grundsätzlich im kleinen Kreis stattfinden soll, weist bereits die Möglichkeit ihrer Abhaltung mit religiösem Beistand und der Hinweis auf den ortsüblichen Rahmen wie bei traditionellen Urnenbestattungen darauf hin, dass mitunter auch mit Beisetzungen unter Anteilnahme einer grossen Zahl von Hinterbliebenen gerechnet werden muss. Diese raumwirksamen Auswirkungen des Projekts deuten darauf hin, dass die Frage der baurechtlichen Bewilligungspflicht nicht zum vornherein ausgeschlossen werden kann. Weiter wird mit der Vorinstanz zu entscheiden sein, ob eine solche Bewilligung im Rahmen von Art. 24 RPG als standortgebundene Anlage bewilligt werden kann oder aber planerisch die Voraussetzungen für eine Bewilligung geschaffen werden müssen. Dabei ist dem aus der Planungspflicht fliessenden Pri-

mat der Planung Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Rekurrentin ihr Waldgrundstück in einer Art und Weise als Waldruhe nutzen möchte, die durch die Waldfunktionen wie die Schutz-, Wohlfahrts- und forstliche Nutzungsfunktion nicht abgedeckt wird (WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., Art. 18 Rz. 51). Da die neue Nutzung den Waldfunktionen aber auch nicht entgegensteht, scheint die Ausscheidung einer ergänzenden entsprechenden Zone nicht ausgeschlossen zu sein (WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., Art. 18 Rz. 55).

## 8.

Aus dem Gesagten folgt die Abweisung des Rekurses, soweit auf diesen eingetreten werden kann. Die Rekurrentin wird bei diesem Ausgang des Verfahrens gemäss § 30 VRPG kostenpflichtig und hat für das Rekursverfahren eine Gebühr zu tragen. Für die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Beigeladene besteht kein Anlass, da sie im Rekursverfahren nicht anwaltlich vertreten gewesen ist, sondern ihr Anliegen selber vorgebracht hat.

Demgemäss hat das Verwaltungsgericht

### e r k a n n t :

://: Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Die Rekurrentin trägt die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 1'800.—, einschliesslich Auslagen.

Verf.Nr. 622/2009/SAS/sf

APPELLATIONSGERICHT BASEL  
Die Gerichtsschreiberin:

**2. *Entscheide über Einbürgerungen, die nach dem 1. Januar 2009 ergangen sind, müssen auf Begehren der Betroffenen vom kantonalen Verwaltungsgericht überprüft werden. Die Einbürgerungsbehörde hatte die Staatskundkenntnisse und die Sprachkompetenz der Bewerber sowie weitere Elemente der Integration abgeklärt und war zum Schluss gelangt, dass die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt seien. Dies hat das Appellationsgericht in seiner Funktion als Verfassungsgericht geschützt.***

*Nach dem bis Ende 2008 geltenden kantonalen Recht konnten Entscheide über Einbürgerungsgesuche weder beim Regierungsrat noch beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn auf die Einbürgerung kein Rechtsanspruch bestand. Dies hat sich Anfang 2009 aufgrund der von Bundesrechts wegen geltenden*

*Rechtsweggarantie geändert, welche besagt, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. In zeitlicher Hinsicht ist massgeblich, wann der betreffende Entscheid ergangen ist. Im vorliegenden Fall hatte der Bürgergemeinderat den Entscheid noch im Jahr 2008 gefällt, auch wenn dieser den Betroffenen erst im Januar 2009 eröffnet worden war. Damit konnte aus der Rechtsweggarantie keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts abgeleitet werden.*

*Indessen nahm das Gericht den Rekurs gegen die Ablehnung der Einbürgerung nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung von 2005 als Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten entgegen und prüfte den angefochtenen Entscheid unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots. Willkür liegt allerdings nur dann vor, wenn der Entscheid im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft.*

*Das Gericht hat es als nicht willkürlich bezeichnet, dass die festgestellten mangelhaften Staatskundekenntnisse der Bewerber als Ausdruck fehlender Integration in das politische System des Kantons gewertet wurden. Auch folgte es der Auffassung des Bürgergemeinderates, wonach wegen der weitgehend fehlenden Fähigkeit der Ehefrau, sich aktiv auf Deutsch auszudrücken, nicht von genügenden Sprachkenntnissen im Sinne der massgeblichen Bestimmungen ausgegangen werden könne. In diesen Punkten hatten die Bewerber im Rechtsmittelverfahren jedenfalls nichts vorgebracht, was die Feststellungen der Bürgergemeinde hätte in Zweifel ziehen können. In Bezug auf die mangelhaften Deutschkenntnisse der Ehefrau, die ihr sprachliches Defizit ausserhalb der Familie offenbar stets durch die Vermittlung des gut Deutsch sprechenden Ehemannes ausgleichen konnte, erwog das Gericht, dass den Sprachkenntnissen die Funktion einer eigentlichen Schlüsselkompetenz zukomme, da sie die Voraussetzung für die wirtschaftliche und soziale Integration bilde. Auch stellte es fest, dass die Bewerberin aufgrund ihrer Lebensverhältnisse nicht am Erwerb genügender Deutschkenntnisse gehindert gewesen sei, da ihre sechs Kinder schulpflichtig seien oder auswärts betreut würden und sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehe.*

*Nicht als willkürlich erachtete schliesslich das Verfassungsgericht, dass der Bürgergemeinderat noch weitere Umstände, wie etwa die vom Bewerber ausgeübte Gewalt gegen die Ehefrau und die Kinder sowie dessen unkooperatives Verhalten gegenüber der Sozialhilfe, als Zeichen ungenügender Integration beurteilt hatte.*

*Gegen den in diesem Verfahren ergangenen Kostenentscheid, d.h. in Bezug auf die Höhe des Anwaltshonorars, ist zur Zeit der Berichterstattung eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht hängig (1D\_3/2010).*

## **Urteil des Appellationsgerichts als Verfassungsgericht VD.2009.608 vom 5. Oktober 2009 betreffend Einbürgerung:**

### **Sachverhalt**

A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ haben am 16. August 2007 bei der Bürgergemeinde der Stadt Basel für sich und ihre sechs Kinder ein Einbürgerungsgesuch eingereicht. Entsprechend der Empfehlung des Kantonalen Bürgerrechtsdienstes, der Einbürgerungskommission und des Bürgerrates hat der Bürgergemeinderat das Gesuch am 9. De-

zember 2008 infolge mangelnder Integration der Gesuchstellenden abgewiesen, was ihnen mit Schreiben vom 5. Januar 2009 mitgeteilt worden ist. Gegen diesen Entscheid haben die Ehegatten, vertreten durch Advokat lic. iur. Guido Ehrler, mit Schreiben vom 16. Januar 2009 Rekurs an das Verwaltungsgericht erheben lassen mit den Anträgen auf kostenfällige Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Anweisung der Bürgergemeinde, ihnen und ihren Kindern das Bürgerrecht zu erteilen. In verfahrensmässiger Hinsicht haben die Rekurrierenden beantragt, das Verwaltungsgericht solle in einem Zwischenentscheid den Rechtsweg klären und gegebenenfalls die Angelegenheit einer verwaltungsinternen Rekursbehörde zuweisen. Die Frist zur Rekursbegründung sei ihnen abzunehmen, eventualiter zu erstrecken.

Am 30. Januar 2009 hat der Referent des Verwaltungsgerichts den Rekurrierenden antragsgemäss den Kostenerlass bewilligt, ihren Antrag auf Beschränkung des Verfahrens auf die Zuständigkeitsfrage hingegen abgewiesen. Mit Verfügung 4. Februar 2009 hat er auf ein entsprechendes Gesuch der Rekurrierenden von der Bürgergemeinde die Verfahrensakten bezogen und den Rekurrierenden zur Einsichtnahme zugestellt. Mit Eingabe vom 4. Februar 2009 hat die Bürgergemeinde unaufgefordert zum Rekurs und zum Kostenerlassgesuch Stellung genommen, ihren angefochtenen Entscheid begründet und die Gelegenheit zur gerichtlichen Klärung der Bedeutung der Rechtsweggarantie für die Anfechtung von Bürgerrechtsentscheiden begrüsst, wofür sie jedoch den vorliegenden, ihrer Meinung nach aussichtslosen Rekurs als den „falschen“ Fall erachtete. In der Rekursbegründung vom 17. März 2009 halten die Rekurrierenden an ihren materiellen Rekursbegehren fest. Dazu hat die Bürgergemeinde mit Vernehmlassung vom 28. April 2009 Stellung genommen. Die Rekurrierenden haben repliziert. Die Einzelheiten der Standpunkte ergeben sich, soweit sie für den Entscheid von Bedeutung sind, aus den nachfolgenden Erwägungen. Der vorliegende Entscheid ist auf dem Zirkulationsweg ergangen (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege [VRPG]; SG 270.100).

## **Erwägungen**

### **1.**

**1.1** Es ist zunächst zu prüfen, ob der angefochtene Entscheid überhaupt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht unterliegt. Direkte Anfechtungsobjekte im verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahren sind gemäss § 10 VRPG Verfügungen des Regierungsrates sowie der von diesem oder dem Grossen Rat gewählten Kommissionen, nicht aber letztinstanzliche Entscheide der Gemeinden. Diese unterliegen gemäss § 26 des Gemeindegesetzes (GG; SG 170.100) primär dem Rekurs an den Regierungsrat. Diese Rekursmöglichkeit wird in Einbürgerungssachen durch § 38 des Bürgerrechtsgesetzes (BüRG; SG 121.100) auf letztinstanzliche Entscheide der Bürgergemeinden betreffend Einbürgerungen nach §§ 17 und 18 BüRG beschränkt. Vorliegend ist unbestritten, dass die Rekurrierenden und ihre Kinder zumindest im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides keinen Anspruch auf Einbürgerung im

Sinne von § 17 BÜRGG gehabt haben. Der Entscheid betrifft folglich ein Gesuch um Einbürgerung gemäss § 19 BÜRGG. Gegen solche Entscheide lässt das bisherige Recht weder den Rekurs an den Regierungsrat noch jenen an das Verwaltungsgericht zu (vgl. zum zukünftigen Recht: Ratschlag 08.2131.01/06.5009.03 vom 10. März 2009 betreffend Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. April 1992; derzeit hängig in der JSSK des GR). Der angefochtene Entscheid ist daher gemäss dem geltenden kantonalen Recht nicht rekursfähig.

Die Rekurrierenden stützen ihre Auffassung, das Verwaltungsgericht sei zur Behandlung ihres Rekurses zuständig, auf die seit 1. Januar 2007 in Art. 29a der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankerte Rechtsweggarantie, wonach jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Allerdings wurde den Kantonen durch Art. 130 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes [BGG]; SR 173.110) für den Erlass der Ausführungsbestimmungen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der Vorinstanzen des Bundesgerichts, welche zur Gewährleistung der Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV erforderlich sind, eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des BGG am 1. Januar 2007 gewährt. Bis zum Ablauf dieser Frist, also bis 31. Dezember 2008, waren die Kantone gemäss Art. 29a Satz 2 BV vorübergehend von der Erfüllung der als verfassungsmässiges Verfahrensgrundrecht geltenden Rechtsweggarantie dispensiert (BSK-BGG/BRÜHL-MOSER, Art. 130 N 3, 5). Im konkreten Anwendungsfall ist hinsichtlich der Frage des Ablaufs dieser Übergangsfrist auf den Zeitpunkt des Ergehens des angefochtenen Entscheides abzustellen (vgl. BGer 2D\_23/2009 vom 24. Juli 2009, E. 2.1; 2D\_19/2009 vom 10. Juni 2009 E. 2.1; 2C\_35/2009 vom 13. Februar 2009 E. 1). Die Bürgergemeinde weist zutreffend darauf hin, dass der hier angefochtene – den Rekurrierenden am 5. Januar 2009 eröffnete – Entscheid vom Bürgergemeinderat bereits am 9. Dezember 2008 und damit noch vor Ablauf der Übergangsfrist gemäss Art. 130 Abs. 2 BGG getroffen worden ist. Die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV findet daher auf diesen Entscheid noch keine Anwendung. Das Gleiche gilt für die in Art. 50 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes [BüG]; SR 141.0) statuierte Verpflichtung der Kantone zur Einsetzung von Gerichtsbehörden, welche als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen; auch diese Bestimmung ist auf den 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist.

Somit kann aus Art. 29a BV keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts abgeleitet werden. Damit ist aber auch dem auf Art. 29a BV gestützten Eventualantrag auf Überweisung der Sache an den Regierungsrat die Grundlage entzogen.

Gemäss § 116 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (KV; SG 111.100) und § 30c VRPG beurteilt das Appellationsgericht jedoch als Verfassungsgericht Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann. Diese Voraussetzung ist nach dem Gesagten vorliegend erfüllt. Obwohl er nicht als solcher bezeichnet wor-

den ist, ist der Rekurs folglich als Verfassungsbeschwerde gemäss § 30c VRPG zu behandeln.

**1.2** Die Rekurrenden sind als Adressaten des angefochtenen Entscheides formell und materiell beschwert. Soweit die Rekursgegnerin stereotyp vom „Rekurrenten und seiner Ehefrau“ spricht, beruht dies auf einem offensichtlichen Versehen, haben doch beide Ehegatten Rekurs gegen den sie beide beschwerenden Entscheid erhoben. Der Rekurs ist rechtzeitig erhoben und begründet worden, so dass auf ihn einzutreten ist.

**1.3** Die Kognition des Verfassungsgerichts im Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist auf die Verletzung verfassungsmässiger Recht beschränkt. Die erhobenen Rügen sind daher nur unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. Dabei ist hervorzuheben, dass dem Willkürverbot in Übereinstimmung mit der Lehre (vgl. RHINOW/SCHEFER, Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., Basel 2009, N 1984 ff.) im kantonalen Verfassungsbeschwerdeverfahren im Unterschied zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 133 I 185) selbständiger Charakter zuzusprechen ist, so dass eine Verletzung desselben auch ohne Verletzung eines durch eine andere Norm des anwendbaren Rechts verliehenen Rechtsanspruchs gerügt werden kann.

## **2.**

**2.1** Mit ihrem Rekurs rügen die Rekurrenden zunächst eine mangelhafte Begründung des angefochtenen Entscheides. Es werde darin lediglich ausgeführt, der Bürgerrat habe dem Bürgergemeinderat empfohlen, das Gesuch „infolge mangelnder Integration“ abzuweisen. Worauf sich diese Tatbestandsmerkmale bezögen, werde aus dem Antrag des Bürgerrates aber nicht ersichtlich. Dieser enthalte nur allgemeine Information zum Verfahrensablauf und den Zuständigkeiten im Einbürgerungsverfahren sowie eine Darstellung der Behandlung des Gesuchs beim kantonalen Bürgerrechtsdienst und bei der Einbürgerungskommission. Die Vorinstanz überlasse es dem Leser, aus dem geschilderten Verfahrensablauf diejenigen Elemente herauszupicken, die den allgemeinen Vorwurf der „mangelnden Integration“ stützen könnten. Damit verletze der angefochtene Entscheid die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 1 (recte: Abs. 2) BV abgeleitete Begründungspflicht. Dieser Mangel sei zwar mit der Eingabe vom 4. Februar 2009 geheilt worden, müsse aber bei der Verteilung der Kosten berücksichtigt werden, da die Beschwerde habe ergriffen werden müssen, um zu einer rechtsgenügenden Begründung zu gelangen.

**2.2** Art. 29 Abs. 2 BV verleiht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs Anspruch auf eine inhaltlich so bestimmte Begründung, dass der Adressat in die Lage versetzt wird, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und diese in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiter zu ziehen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 1706; VGE 684/2007 vom 13. November 2007). Die Begründung muss daher wenigstens kurz die Überlegungen

beinhalten, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich der Entscheid stützt (BGE 129 I 232 E 3.2. S. 236 sowie 126 I 97 E. 2b S. 102 f. m.w.H., VGE 719/2007 vom 27. August 2008, 603/2006 vom 18. Juni 2006). Vorliegend kann offen bleiben, ob die knappe Begründung im Entscheid vom 9. Dezember 2008 selber diesen Anforderungen genügt, gehen doch jedenfalls aus den Ziff. 4 und 5 des Antrages des Bürgerrates, auf den der Entscheid verweist, die für den Entscheid massgebenden Gründe ohne weiteres hervor. Ausserdem rügen die Rekurrierenden die unterbliebene Begründung des angefochtenen Entscheides nur im Hinblick auf die Verteilung der Kosten und anerkennen im Übrigen eine Heilung eines (allfälligen) Begründungsmangels im vorliegenden Verfahren. Da im verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren wie im verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahren das Rügeprinzip gilt (WULLSCHLEGER/SCHRÖDER, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005, S. 305; VGE 765/2007 vom 7. November 2008) und zudem die Begründung im Antrag des Bürgerrates offensichtlich ausreichend ist, kann die sich an sich stellende Frage, ob aufgrund der im verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren eingeschränkten Kognition auf die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten die Heilung einer ungenügenden Begründung überhaupt möglich wäre (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390; 126 I 68 E. 2 S. 72; BGer 2D\_7/2008 vom 1. Juli 2008, E. 3.2), offen bleiben.

### **3.**

**3.1** In der Sache selber machen die Rekurrierenden geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht die Einbürgerungsvoraussetzungen von § 13 lit. b BÜRGG als nicht erfüllt erachtet. Es ist daher zu prüfen, ob die Vorinstanz den unter § 13 Abs. 1 lit. b BÜRGG subsumierten Sachverhalt willkürlich festgestellt oder die genannte Bestimmung willkürlich angewendet hat. Willkürlich ist ein Entscheid nicht bereits dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt sodann nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (vgl. statt vieler: BGE 134 II 124 E. 4.1 S. 133).

### **3.2**

**3.2.1** Die Rekurrierenden beanstanden zunächst die vorinstanzliche Feststellung, wonach sie fehlende Kenntnisse der Staatskunde hätten. Ihre Vertrautheit mit den wichtigen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund sei in der Sitzung der Einbürgerungskommission vom 5. September 2008 geprüft worden, worauf ihnen ungenügende Staatskundekenntnisse vorgeworfen worden seien. Weder der Ablauf noch der Inhalt dieser Prüfung seien aber nachvollziehbar. Es liege kein Protokoll des Gesprächs vor. Aus den Akten gehe nicht hervor, welche Fragen ihnen gestellt worden seien und wie sie diese beantwortet hätten. Dies gelte auch für die Feststellung des Kantonalen Bürgerrechtsdienstes, wonach Staatskundekenntnisse beim Rekurrenten nur „ansatzweise vorhanden“ seien. Der Rekurrent verfüge aufgrund seiner jahrelan-

gen Dolmetschertätigkeit bei Gerichten und Behörden über fundierte Kenntnisse des schweizerischen Staates. Die entsprechenden Erwägungen seien daher mangels ausreichender Begründung zurückzuweisen.

**3.2.2** Dem hält die Bürgergemeinde entgegen, dass sich das Thema des Einbürgerungsgesprächs direkt aus § 13 Abs. 1 lit. b BÜRGG ergebe. Die Einbürgerungskommission führe ein Gespräch, um sich ein eigenes Bild über die Staatskundekenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber, also über ihre Vertrautheit mit den allgemeinen Lebensgewohnheiten und den wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund sowie ihre Einstellung gegenüber der schweizerischen Demokratie und der geltenden Rechtsordnung machen zu können. Wie aus dem Protokoll hervorgehe, habe die Rekurrentin in diesem Gespräch Mühe gehabt, überhaupt die Fragen zu verstehen. Ein weitergehendes Protokoll sei weder notwendig noch sachlich sinnvoll. Bei der Rekurrentin habe es gar nicht mehr zu protokollieren gegeben. Beim Rekurrenten sei als Beispiel protokolliert worden, dass er nicht gewusst habe, welche Staatsorgane eine gute Woche nach dem Gespräch vom Volk gewählt würden. Die bevorstehenden Grossratswahlen seien aber in den Medien, auf Plakatwänden und in der Öffentlichkeit omnipräsent gewesen. Zudem sei in den Unterlagen noch besonders auf die Besonderheit der Verkleinerung des Grossen Rates hingewiesen worden. In der Folge sei das Gespräch fortgesetzt und in dessen Verlauf festgestellt worden, dass die Staatskundekenntnisse des Rekurrenten insgesamt ungenügend seien, wofür es keines für diese Zwecke unverhältnismässigen Wortprotokolls oder weiterführender Bemerkungen im Protokoll bedurft hätte. Die Einschätzung der Staatskundekenntnisse durch den kantonalen Bürgerrechtsdienstes sei ausserdem für die Bürgergemeinde weder massgebend noch bindend. Schliesslich könne aus der sporadischen Dolmetschertätigkeit des Rekurrenten nicht auf besondere Staatskundekenntnisse geschlossen werden, zumal diese nicht Voraussetzung für eine Dolmetschertätigkeit seien.

**3.2.3** Die Rekurrierenden behaupten nicht, dass sie anlässlich des Gesprächs vom 5. September 2009 genügende Staatskundekenntnisse unter Beweis gestellt hätten. Da sie sowohl an diesem Gespräch als auch am Abklärungsgespräch des Kantonalen Bürgerrechtsdienstes teilgenommen haben, wäre es ihnen ohne weiteres möglich gewesen darzulegen, welche damals ausgewiesenen Kenntnisse von den Behörden nicht berücksichtigt worden seien. Die Rekurrenten stellen aber auch replicando nicht einmal in Abrede, dass sie gut eine Woche vor den Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Legislative und Exekutive keine Kenntnis über den Gegenstand der bevorstehenden Volkswahlen gehabt haben. Es ist daher im vorliegenden Fall irrelevant, dass der genaue Ablauf des Gesprächs dem entsprechenden Protokoll nicht entnommen werden kann, und es kann offen gelassen werden, ob die knappe Protokollierung der Gespräche – auch bei Berücksichtigung des gewollt entspannten Rahmens der Befragungen im Einbürgerungsverfahren, denen entgegen dem von den Rekurrierenden ins Feld geführten Vergleich mit schulischen Prüfungen gerade nicht der Prüfungscharakter eines „Schweizermacher“-Verfahrens zukommen soll – für

andere Fälle abgelehnter Einbürgerungen zu genügen vermag. Die von den Rekurrierenden unbestrittene Unkenntnis betreffend der Erneuerungswahlen darf ohne Willkür als Ausdruck ihrer fehlender Integration in das politische System des Kantons gewertet werden (vgl. BGE 134 I 56 E. 3 S. 59). Schliesslich können Staatskundenkenntnisse auch nicht zwingend aus der lediglich sporadischen (vgl. Replik Ziff. 4) Dolmetschertätigkeit des Rekurrenten für Behörden abgeleitet werden. Die Tätigkeit eines Dolmetschers erschöpft sich im Übersetzen, er muss sich nicht zusätzlich über Kenntnisse der verschiedenen Behörden und Institutionen ausweisen.

**3.3** Damit beruht der negative Einbürgerungsentscheid auf einer Begründung, die im Ergebnis vor der Verfassung standhält. Bei dieser Sachlage müsste auf die weiteren Begründungselemente eigentlich gar nicht mehr eingetreten werden, da im verfassungsgerichtlichen Verfahren ein angefochtener Entscheid auf Beschwerde hin nicht schon wegen einzelner unzutreffender Begründungselemente, sondern nur dann aufgehoben werden kann, wenn er sich auch im Ergebnis als verfassungswidrig erweist (vgl. BGE 134 I 56 E. 3 S. 59; 132 I 167 E. 4.1 S. 171 m.w.H.). Da jedoch die Rügen im Zusammenhang mit der Sprachkompetenz der Rekurrentin im Zusammenhang mit den mangelhaft unter Beweis gestellten Staatskundenkenntnissen stehen, rechtfertigt es sich, auch darauf einzugehen.

**3.3.1** Die Rekurrierenden machen unter Hinweis auf den Erhebungsbericht vom 25. März 2008 sowie auf Schreiben von Dritten (act. 5) geltend, die Sprachkenntnisse der Rekurrentin seien entgegen der Auffassung der Vorinstanz gut. Der Umstand, dass die Kinder der Rekurrenten gemäss Erhebungsbericht einen „Mischmasch zwischen Mundart und Deutsch“ sprächen, wäre ohne ausreichende Deutschkenntnisse der Mutter, ihrer engsten Bezugsperson, kaum möglich. Unter Berücksichtigung der Belastung der Rekurrentin als Mutter von sechs Kindern, deren Beziehungen sich in erster Linie im innerfamiliären Bereich abspielten, könnten allfällige geringfügige Mängel in der Beherrschung der deutschen Sprache zudem nicht als Indiz für eine fehlende Integration gewertet werden. Der innere Wille der Rekurrentin, sich der deutschen Sprache zu bedienen, sei erkennbar.

**3.3.2** Demgegenüber legt die Bürgergemeinde in der Rekursantwort dar, dass jeweils im Gespräch mit den Bürgerrechtsbewerbenden überprüft werde, ob diese, wie in § 14 Abs. 1 BÜRv verlangt, die deutsche Sprache beherrschen. Mit der Rekurrentin sei aus sprachlichen Gründen gar keine Gesprächsführung möglich gewesen. Die besondere Situation einer Mutter könne nur dann berücksichtigt werden, wenn diese aufgrund ihrer Lebensverhältnisse faktisch keine Möglichkeit zum genügenden Spracherwerb habe. Dies sei bei der Rekurrentin, deren Ehemann keiner Erwerbstätigkeit nachgehe und deren Kinder schulpflichtig oder teilweise auswärts betreut seien, nicht der Fall. Schliesslich könne auch aus den Bestätigungen Dritter nicht auf genügende Deutschkenntnisse geschlossen werden.

**3.3.3** Im Einbürgerungsverfahren kommt den Sprachkenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers die Funktion einer eigentlichen Schlüsselkompetenz zu, da sie die Voraussetzung für die wirtschaftliche und soziale Integration bildet. Dies wird von den Rekurrierenden anerkannt. Bei der Bewertung der Sprachkenntnisse kommt der Einbürgerungsbehörde ein gewisser Ermessensspielraum zu. Jedenfalls ist es keineswegs willkürlich, von einer Person, die ein Gesuch um Einbürgerung stellt, eine für die Ausübung der politischen Rechte genügende Sprachkompetenz zu verlangen. Anhaltspunkte für eine entsprechende Sprachkompetenz der Rekurrentin fehlen vorliegend gänzlich. Sie kann auch dem Erhebungsbericht des Kantonalen Bürgerrechtsdienstes vom 25. März 2008 nicht entnommen werden. Dort wird zwar vermerkt, dass die Rekurrentin Deutsch „anscheinend gut“ verstehe. Sie weise aber noch nicht den gleichen Wortschatz auf wie ihr Gatte. Sie halte sich merklich zurück und wirke „eher etwas desinteressiert“. Wenn sich das Ehepaar unterhalte, werde erkennbar, „dass vor allem Herr A.\_\_\_\_\_ das Sagen hat“. Die Rekurrentin habe keine Fragen zu ihren Staatskundekenntnissen und „keine der gestellten Fragen zu den schweizerischen Verhältnissen“ beantworten können. Daraus ist zu schliessen, dass die Rekurrentin nicht über die entsprechenden (aktiven) sprachlichen Fähigkeiten verfügt hat. Einen anderen Schluss erlaubt auch das Schreiben von Herrn C.\_\_\_\_\_, Geschäftsführer der Firma D.\_\_\_\_\_, nicht, bestätigt dieses doch nur ausreichende Sprachkompetenz im Verkehr unter „Tagesnachbarn“, welche sich auf das gegenseitige Grüssen beschränken kann. Frau E.\_\_\_\_\_ von der Liegenschaftsverwaltung bestätigt, dass die Kommunikation meistens über den Rekurrenten laufe. Zwar führt sie weiter aus, auch mit der Rekurrentin könne man sich gut verständigen, doch bleibt unklar, welcher Art diese neben dem Verkehr mit dem Ehemann verbleibende Kommunikation ist. Die Kindergärtnerinnen F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ bestätigen, dass die Ehegatten aktiv den Kontakt mit ihnen gesucht hätten und an den Elternanlässen teilnahmen. Sie seien zuverlässige Partner, und die Zusammenarbeit mit ihnen sei sehr angenehm. Dies sagt aber nichts über die Sprachkompetenz der Rekurrentin aus, ist doch unbestritten, dass deren Ehemann über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, so dass die Kommunikation auch über dessen Vermittlung erfolgen kann und sprachliche Defizite der Rekurrentin so ausgleichend werden können. Dass es für die Beherrschung eines „Mischmasch zwischen Mundart und Deutsch“ durch die kindergarten- resp. schulpflichtigen Kinder unerlässlich sein soll, dass die Mutter Deutsch spricht, ist offensichtlich unrichtig. Die Rekurrierenden verkennen mit ihrer Behauptung die fundamentale Bedeutung von Schule und Kindergarten für die sprachliche Integration von Kindern.

Schliesslich rechtfertigt es sich auch nicht, aufgrund der Lebenssituation der Rekurrentin tiefere Anforderungen an ihre Sprachkompetenz zu stellen. Zumindest während der schulischen Blockzeiten hätte sie ausreichend Gelegenheit, Sprachkurse zu besuchen oder sich zur Hebung ihrer Sprachkompetenz mit Vertrauenspersonen auf Deutsch zu unterhalten. Da den Akten kein Hinweis auf eine relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit des Rekurrenten im Haushalt entnommen werden kann, könnte dieser zwischenzeitlich die anfallenden Haushaltsaufgaben ausüben, was von

einem integrationswilligen Einbürgerungskandidaten in dieser Situation ohne weiteres verlangt werden kann.

**3.4** Was die übrigen Elemente der Integration der Rekurrierenden angeht, so ist bei einer Durchsicht der Akten festzustellen, dass deren Verneinung durch die Vorinstanz keinesfalls willkürlich ist. Zur Illustration ist auf die Bemerkungen von Herrn H. \_\_\_\_\_ von der Sozialhilfe der Stadt Basel zu verweisen, wonach sich der Rekurrent schwer damit tue, sich unterzuordnen und Anordnungen zu befolgen, er in der Familie das alleinige Sagen habe und gegenüber seiner Frau auch schon gewalttätig geworden sei (vgl. Erhebungsbericht des Bürgerrechtsdienstes vom 25. März 2008 S. 8), ausserdem auf den Umstand, dass der Rekurrent im Jahr 2002 beabsichtigt hat, die Kinder in seine Heimat zu verbringen und dort betreuen zu lassen (vgl. Schreiben der Einwohnerdienste vom 30. Oktober 2002), auf die Tatsache häuslicher Gewalt des Rekurrenten gegen die Ehefrau und die Kinder (Protokoll der Sozialhilfe, Eintrag vom 20. Februar 2008) sowie auf das unkooperative Verhalten der Rekurrierenden (Protokoll der Sozialhilfe, vgl. Einträge vom 19. und 30. Juni 2008 und vom 14. Januar 2009) – um nur einige wenige Punkte herauszugreifen. An dieser Einschätzung vermag auch der von den Rekurrierenden mit Eingabe vom 30. September 2009 als Novum eingereichte Vorbescheid der IV-Stelle Basel-Stadt (act. 18) nichts zu ändern.

#### 4.

Aus dem Gesagten folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Verfahrens zu Lasten der Rekurrierenden. Zuzugewilligung des Kostenerlasses sind die ordentlichen Kosten indessen von der Staatskasse zu übernehmen und ist dem Rechtsvertreter der Rekurrierenden ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Bei dessen Bemessung ist festzustellen, dass aufgrund der Begründungen des Entscheides und nach Einsicht in die durch das Gericht edierte Vorakten noch vor der Rekursbegründung ausreichend Anlass sowie Gelegenheit bestanden hätte, den Rekurs zu überdenken und aufgrund einer realistischen Einschätzung der Rekurschancen zurückzuziehen. Angesichts dieser Unterlagen wirft die Vorinstanz zu Recht die Frage der Aussichtslosigkeit des Rekurses auf. Da der Kostenerlass aber nicht widerrufen worden ist, sind die Kosten der Vertretung für das gesamte Verfahren durch die Gerichtskasse zu tragen. Immerhin können die Bemühungen aufgrund dieser Sachlage aber nicht in ihrer ganzen Breite als angemessener Aufwand einer notwendigen Vertretung angesehen werden, weshalb das festzusetzende Honorar möglicherweise nicht den gesamten tatsächlich angefallenen Aufwand abzudecken vermag.

Demgemäss hat das Verwaltungsgericht

e r k a n n t :

://: Der Rekurs wird abgewiesen.

Der Rekurrent trägt die ordentlichen Kosten des Rekursverfahrens mit einer Gebühr von CHF 1'200.–, einschliesslich Auslagen. Zuzugleich Bewilligung des Kostenerlasses gehen diese zu Lasten des Staates.

Dem Vertreter des Rekurrenten im Kostenerlass, lic. iur. Guido Ehrler, wird für das Rekursverfahren ein Honorar von CHF 1'500.–, einschliesslich Auslagen, zuzüglich 7,6 % MwSt von CHF 114.–, aus der Gerichtskasse ausgewiesen.

Verf.Nr. 608/2009/BND/frs

APPELLATIONSGERICHT BASEL  
Die Gerichtsschreiberin:

**3. Nach dem Bundesgesetz über die innere Sicherheit (BWIS) können Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ergriffen werden. So kann z.B. ein sog. Rayonverbot ausgesprochen werden, d.h. ein Verbot, sich in einem bestimmten Gebiet, wie etwa im Umkreis eines Fussballstadions, aufzuhalten, wenn die betreffende Person sich nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat und auch künftig ein solches Verhalten zu befürchten ist. Solche Massnahmen müssen, um ihren Zweck erreichen zu können, in der Regel sofort und ungeachtet einer allfälligen Anfechtung der Massnahme wirksam sein.**

*In einem vom Verwaltungsgericht beurteilten Fall hatte der Betroffene gegen das von der Kantonspolizei wegen eines Vorfalles bei einem Fussballspiel ausgesprochene Rayonverbot beim damaligen Sicherheitsdepartement rekuriert und die aufschiebende Wirkung für diesen Rekurs verlangt. Das lehnte die Verwaltungsbehörde ab. Diesen Zwischenentscheid focht der Betroffene beim Verwaltungsgericht an. Dieses wies darauf hin, dass nach den Bestimmungen des BWIS einem solchen Rechtsmittel nur dann aufschiebende Wirkung zukommt, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird. Der Zweck eines Rayonverbots, nämlich die Verhinderung von Gewalt an Sportveranstaltungen, würde aber in der Regel vereitelt, wenn das Verbot erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Rechtsmittelverfahrens greifen würde. Es besteht daher in solchen Fällen ein erhöhtes öffentliches Interesse an der unverzüglichen Wirksamkeit des Rayonverbots.*

*Es ist auch nicht erforderlich, dass die von einem solchen Verbot betroffene Person strafrechtlich verurteilt worden ist, damit die Begehung gewalttätiger Handlungen als nachgewiesen erachtet werden kann. Vielmehr kann ein solcher Nachweis im Hinblick auf die verwaltungsrechtliche Massnahme auch anderweitig, etwa durch polizeiliche Anzeigen, glaubwürdige Aussagen von Angehörigen der Polizei oder bereits*

*bestehende Stadionverbote der Sportverbände bzw. –vereine, geführt werden. Darüber hinaus kann bei der Beurteilung der Frage der Gewährung der aufschiebenden Wirkung ohnehin nur eine summarische Prüfung der Beweislage vorgenommen werden. Die eingehende Abklärung, ob der Betroffene sich an gewalttätigen Handlungen beteiligt hat, muss im anschliessenden Hauptverfahren, wenn über die Zulässigkeit des Rayonverbots an sich entschieden wird, erfolgen.*

## **Urteil des Appellationsgerichts als Verwaltungsgericht VD.2008.713 vom 4. Dezember 2008 betreffend aufschiebende Wirkung für Rayonverbot:**

### **Sachverhalt**

Die Kantonspolizei Basel-Stadt sprach gegen X.\_\_\_\_\_ aufgrund eines Vorfalles bei einem Fussballspiel vom 2. Mai 2008 ein Rayonverbot aus. Dagegen rekurrierte er mit Schreiben vom 20. Juni 2008, wobei er die Einräumung der aufschiebenden Wirkung beantragte. Mit Verfügung vom 8. Juli 2008 wies das Sicherheitsdepartement (SID) das Gesuch um Bewilligung der aufschiebenden Wirkung ab. Hiergegen hat X.\_\_\_\_\_ rechtzeitig an den Regierungsrat rekurriert und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Der Regierungsrat hat den Rekurs dem Verwaltungsgericht zum Entscheid überwiesen. In der Rekursbeantwortung vom 6. Oktober 2008 hält das SID an seinem Zwischenentscheid fest. Der Rekurrent hat repliziert. Der vorliegende Entscheid ist auf dem Zirkulationsweg ergangen.

### **Erwägungen**

#### **1.**

**1.1** Nach § 5 der Verordnung zur Einführung betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit (SG 123.200) kann gegen Rayonverbote Rekurs erhoben werden. Die einschlägigen Bestimmungen des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) sowie des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270) sind analog anwendbar. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 42 OG in Verbindung mit § 12 VRPG.

**1.2** Nach § 10 Abs. 2 VRPG unterliegen Zwischenentscheide nur selbstständig der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts stellt der Entzug beziehungsweise die Nichtwiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch die Vorinstanz regelmässig ein selbstständig anfechtbarer Zwischenentscheid dar (vgl. dazu WULLSCHLEGER/SCHRÖDER, BJM 2005, S. 281 ff.; STAMM, in: BUSER (Hrsg.): Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons

Basel-Stadt, Basel 2008, S. 485). Der Rekurrent ist vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Er ist daher gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert, weshalb darauf einzutreten ist.

**1.3** Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft es, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat.

## **2.**

**2.1** Der Rekurrent führt gegen die Abweisung seines Gesuchs um Bewilligung der aufschiebenden Wirkung Rekurs. Zur Begründung lässt er ausführen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertige sich dann, wenn die summarische Prüfung der Sachlage wie vorliegend ergebe, dass die Gutheissung des Rekurses in der Hauptsache sehr wahrscheinlich sei. Die Vorinstanz habe sich weder mit den gesetzlichen Bestimmungen des BWIS vertieft auseinandergesetzt noch habe sie Kenntnis von den Strafakten. Das BWIS verlange aber den Nachweis gewalttätiger Handlungen. Aufgrund der Unschuldsvermutung sei dieser Nachweis jedoch erst nach einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung erbracht. Bezüglich des Sachverhaltes macht er geltend, es sei nie eine direkte Drohung seinerseits erfolgt, mit einer Fahnenstange auf Personen einzuschlagen. Vielmehr habe er eine auf ihn geworfene Fahnenstange erzürnt aufgehoben und damit mehrmals auf den Boden geschlagen. Diese Handlung stelle aber keine Gewalttätigkeit im Sinne von Art. 24b BWIS dar, weshalb die Verhängung eines Rayonverbotes zum vornherein unzulässig sei.

**2.2** Nach Art. 24b BWIS kann gegenüber einer Person, die sich anlässlich einer Sportveranstaltung nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, ein örtlich und zeitlich bestimmtes Rayonverbot verhängt werden. Nach Art. 24g BWIS kommt dem Rekurs gegen das ausgesprochene Rayonverbot nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Zweck der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird und die Rechtsmittelinstanz diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind die verfügbaren Sofortmassnahmen grundsätzlich auch nach der Rekuserhebung vollstreckbar. Damit sie nicht zu Gunsten der friedlichen Veranstaltungsbesucher unterlaufen werden können, soll die aufschiebende Wirkung nur gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass ihr Zweck dadurch nicht in Frage gestellt wird (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 17. August 2005, BBl 2005, S. 5635).

**2.3** Der Rekurrent macht geltend, die Voraussetzungen für die Verhängung eines Rayonverbotes seien offensichtlich nicht gegeben und sein Rekurs sei mit grosser

Wahrscheinlichkeit gutzuheissen, weshalb diesem die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sei. Dem kann so nicht gefolgt werden. Mit dem Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der aufschiebenden Wirkung soll grundsätzlich kein *fait accompli* geschaffen werden, das durch den Rekursentscheid nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (vgl. STAMM, a.a.O., S. 507). Der mutmassliche Ausgang des Verfahrens kann bloss dann miteinbezogen werden, wenn die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels eindeutig positiv oder negativ sind (vgl. STAMM, a.a.O., S. 508; BGer, 2P.103/2006 vom 29. Mai 2006, E. 4.2.1). Entgegen der Auffassung des Rekurrenten kann der Nachweis gewalttätigen Verhaltens im Sinne von Art. 24b BWIS nicht nur durch ein Strafurteil erbracht werden. Die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wurden in erster Linie als verwaltungsrechtlich und nicht als strafrechtlich konzipiert (vgl. Botschaft, S. 5626). Nach Art. 21b i.V.m. Art. 21c Abs. 3 der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS, SR 120.2) kann der betreffende Nachweis unter anderem durch polizeiliche Anzeigen, glaubwürdige Aussagen der Polizei oder Stadionverbote der Sportverbände oder –vereine erfolgen. Wie diese Regelung im Einzelnen zu interpretieren ist, entzieht sich einer summarischen Prüfung und ist dem Entscheid in der Hauptsache vorbehalten. Bei den Akten befindet sich eine Anzeigekarte der Polizei, weshalb die Erfolgsaussichten des Rekurses entgegen dem Vorbringen des Rekurrenten nicht zum vornherein als eindeutig positiv beurteilt werden können. Die Gewährung oder Verweigerung der aufschiebenden Wirkung soll den Entscheid in der Hauptsache auch nicht präjudizieren. Im Anwendungsbereich des BWIS besteht zudem die Besonderheit, dass die aufschiebende Wirkung nur gewährt werden soll, wenn sichergestellt ist, dass der Zweck der Massnahme dadurch nicht in Frage gestellt wird. Hierzu macht der Rekurrent nichts geltend. An der unverzüglichen Wirksamkeit eines Rayonverbotes besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse, da diese für eine effektive Verhinderung von Gewalt an Sportveranstaltungen wesentlich ist. Dieser Zweck würde regelmässig vereitelt, wenn das Rayonverbot erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Rechtsmittelverfahrens greifen würde. Das private Interesse des Rekurrenten, unverzüglich wieder Sportveranstaltungen im St. Jakob-Park besuchen zu können, muss daher vorerst in den Hintergrund treten. Jedenfalls kann der Vorinstanz keine Verletzung öffentlichen Rechts, keine mangelnde Feststellung des Sachverhalts und keine Ermessensüberschreitung vorgeworfen werden, wenn sie dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zuerkannt hat.

### 3.

Nach dem Gesagten ist der Rekurs gegen die Abweisung des Gesuchs um Bewilligung der aufschiebenden Wirkung unbegründet und abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen ordentliche Kosten.

Demgemäss hat das Verwaltungsgericht

e r k a n n t :

://: Der Rekurs wird abgewiesen.

Der Rekurrent trägt die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 1'000.-, einschliesslich Auslagen.

Verf.Nr. 713/2008/MEM/chi

APPELLATIONSGERICHT BASEL  
Der Gerichtsschreiber:

**4. In einem strafrechtlichen Appellationsverfahren ging es um die rechtliche Qualifikation der Tötung als Mord und um die Strafzumessung, insbesondere um die Frage einer Reduktion der Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit.**

*Der Täter hatte an der Tramhaltestelle Hirzbrunnen auf seine von ihm getrennt lebende Ehefrau gewartet, wo sie auf ihrem Weg zum Einkaufen jeweils vorbeikam, und feuerte aus seiner mitgeführten Waffe zwei aufgesetzte Schüsse in ihren Hinterkopf, einen Schuss aus kurzer Distanz in ihren Hals und, als sie schon am Boden lag, einen weiteren Schluss gegen ihren Unterleib. Das tödlich verletzte Opfer starb noch vor dem Eintreffen von Polizei und Sanität.*

*Das Appellationsgericht qualifizierte die Tat, welche nach dem Beweisergebnis von langer Hand geplant war und vor dem Hintergrund einer von der Gewalttätigkeit und Tyrannei des Angeklagten geprägten Ehe stand, als Mord. Er hatte den Tod seiner Ehefrau beschlossen und sein Vorhaben verwirklicht, um sie an der Wahrnehmung ihrer Rechte auf ein selbst bestimmtes, getrennt von ihm geführtes Leben zu hindern und um sich lästiger finanzieller Verpflichtungen ihr gegenüber zu entledigen. Dass es dabei auch um einen Beziehungskonflikt ging, konnte unter diesen Umständen nichts daran ändern, dass es sich um eine besonders verwerfliche Tat handelte.*

*Entsprechend der Praxis des Appellationsgerichts in solchen Fällen, von denen es in den letzten Jahren leider mehrere zu beurteilen gehabt hat, wurde der Täter unter Einbezug einer als vollziehbar erklärten, ursprünglich bedingt ausgesprochenen Vorstrafe von 15 Monaten Gefängnis zu einer Gesamtstrafe von 19 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.*

*Dabei lehnte es das Gericht ab, dem Beurteilten eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit zuzugestehen und die Strafe deswegen zu mildern, weil der Gerichtsgutachter ihn im Rahmen einer eingehenden und sorgfältigen psychiatrischen Untersuchung als voll zurechnungsfähig erklärt hatte. Die daran erhobene Kritik der Verteidigung, welche gestützt auf einen von ihr eingeholten Bericht des behandelnden Psychiaters des Angeklagten eine dessen Zurechnungsfähigkeit herabsetzende Per-*

*sönlichkeitsstörung behauptete, beurteilte das Appellationsgericht als nicht schlüssig. Zunächst wies es darauf hin, dass ein behandelnder Arzt grundsätzlich nicht Gutachter im Strafverfahren sein kann, weil es diesem an der dafür notwendigen Objektivität fehlt. Da er nämlich als Therapeut in erster Linie dem Patienten helfen soll, stehen für ihn dessen subjektiv empfundene Interessen im Vordergrund, während der Gutachter einen objektiven Standpunkt einnehmen muss. Dessen Aufgabe liegen vor allem auch die Interessen der Gesellschaft an einer angemessenen Sanktionierung von Straftaten und der öffentlichen Sicherheit zu Grunde. Diese Problematik hatte sich im konkreten Fall zudem bereits in der Vergangenheit deutlich manifestiert, indem der behandelnde Psychiater den Angeklagten in einem früheren Strafverfahren wegen Gefährdung des Lebens, einfacher Körperverletzung und mehrfacher Drohung zum Nachteil seiner damals noch lebenden Ehefrau in Bezug auf dessen Gewaltpotential innerhalb der Familie völlig falsch eingeschätzt und diesen in der Haltung bestärkt hatte, sich der in jenem Verfahren vom Strafgericht zwecks Gewaltprävention angeordneten Teilnahme am sozialen Trainingsprogramm des Projektes Halt/Gewalt zu entziehen. Zehn Tage nachdem das Appellationsgericht jenes Urteil in zweiter Instanz bestätigt hatte, beging der Täter den Mord an seiner Ehefrau. Aufgrund dieser Umstände hielt das Appellationsgericht fest, dass das Strafgericht den Bericht des behandelnden Psychiaters auch hätte unberücksichtigt lassen können. Dies hatte die erste Instanz indessen nicht getan, sondern vielmehr den Gerichtsgutachter in der Verhandlung eingehend befragt, weshalb er zu anderen Schlüssen als der Therapeut gekommen war. Angesichts dieses Vorgehens waren die Einwände der Verteidigung, wonach sich das Strafgericht nicht mit der Kritik des behandelnden Arztes auseinandergesetzt habe, offensichtlich unbegründet.*

*Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde in Strafsachen hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 17. März 2009 abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (BGer 6B\_953/2008).*

### **Urteil des Appellationsgerichts AS.2007.372 vom 25. Juni 2008 betreffend Mord sowie mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Waffengesetz:**

#### **Sachverhalt**

Mit Urteil des Strafgerichts vom 26. Oktober 2006 wurde X.\_\_\_\_\_ des Mordes sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz schuldig erklärt und verurteilt zu 18 Jahren Zuchthaus, unter Einrechnung der Untersuchungshaft und des vorläufigen Strafvollzugs seit dem 12. April 2003. Die am 2. April 2003 vom Appellationsgericht Basel-Stadt wegen Gefährdung des Lebens, einfacher Körperverletzung und mehrfacher Drohung bedingt ausgesprochene Strafe von 15 Monaten Gefängnis, unter Einrechnung von 64 Tagen Untersuchungshaft bei einer Probezeit von 3 Jahren, wurde vollziehbar erklärt. X.\_\_\_\_\_ wurde bei der Anerkennung diverser

Schadenersatzforderungen sowie der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht aus dem Ereignis vom 12. April 2003 gegenüber den Kindern A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ behaftet. Ferner wurde er zur Zahlung diverser Ansprüche aus Genugtuung verurteilt, wobei die jeweiligen Mehrforderungen abgewiesen wurden. Die Schadenersatzforderung der Tochter A.\_\_\_\_\_ sowie diejenigen der Eltern und Geschwister des Opfers wurden auf den Zivilweg verwiesen. Schliesslich entschied das Strafgericht über die weitere Verwendung diverser beschlagnahmter Gegenstände.

Gegen dieses Urteil haben X.\_\_\_\_\_ sowie die Kinder, die Eltern und die Schwester des Opfers rechtzeitig appelliert. X.\_\_\_\_\_ beantragt, es sei vorgängig der Appellationsverhandlung ein Therapiebericht der für den Appellanten zuständigen Anstaltspsychologin einzuholen. In der Sache selbst verlangt er die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung und mehrfacher Widerhandlung gegen das Waffengesetz. Die Strafe sei auf 12 Jahre Gefängnis festzulegen, unter Anrechnung der bereits erstandenen Haft. Im Übrigen sei das erstinstanzliche Urteil unter Abweisung der Appellationen der Geschädigten zu bestätigen. Eventualiter sei im Blick auf die Appellationsverhandlung ein psychiatrisches Zweitgutachten über den Appellanten erstellen zu lassen. In der Verhandlung des Appellationsgerichts hat er diesen Antrag insofern abgeändert, als er nunmehr unter Einbezug der im April 2003 ausgesprochenen, für vollziehbar zu erklärenden Freiheitsstrafe von 15 Monaten Gefängnis die Festlegung einer Gesamtstrafe von 13 ½ Jahren Gefängnis verlangt. Die Staatsanwaltschaft schliesst auf Bestätigung des angefochtenen Urteils. Die Appellationen der Kinder, Eltern und Schwester des Opfers richten sich gegen die Höhe der erstinstanzlich zugesprochenen Genugtuungsforderungen. Die Kinder des Opfers verlangen im Appellationsverfahren weiterhin die Zusprechung von CHF 60'000.— zuzüglich Zins, die Eltern und die Schwester neu die Zusprechung von je CHF 15'000.— zuzüglich Zins.

In der Verhandlung des Appellationsgerichts vom 25. Juni 2008 sind der Appellant befragt worden und sein Verteidiger, die Staatsanwältin und die Vertreterinnen der Opfer (lic. iur. Jessica Glanzmann für lic. iur. Marco Albrecht) zum Vortrag gelangt. Für alle Ausführungen wird auf das Protokoll verwiesen. Die Tatsachen ergeben sich, soweit sie für den vorliegenden Entscheid von Bedeutung sind, aus den nachfolgenden Erwägungen.

## **Erwägungen**

### **1.**

Die Vorinstanz hat noch unter dem alten, bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Strafrecht entschieden. Aufgrund der inzwischen eingetretenen Gesetzesänderung stellt sich heute die Frage nach dem anwendbaren Recht. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Appellant eine Vorstrafe von 15 Monaten Gefängnis hat, welche

nach altem Recht zwingend vollziehbar zu erklären war (Art. 41 Ziff. 3 aStGB). Nach neuem Recht ist die Prognose hinsichtlich des zukünftigen Verhaltens entscheidend (Art. 46 StGB). Damit ist das neue Recht das für den Appellanten mildere und der nachfolgenden Beurteilung zugrunde zu legen.

## **2.**

In formeller Hinsicht hat der Verteidiger des Appellanten die Einholung eines Therapieberichtes der für den Appellanten zuständigen Anstaltspsychologin beantragt. Diesen Antrag hat bereits die Vorinstanz mit überzeugender Begründung abgewiesen, wobei damals allerdings noch deren Befragung verlangt worden ist. Da die Psychologin sich allenfalls zur heutigen Befindlichkeit des Appellanten zu äussern vermag, jedoch nichts zur Tat, zum Tatentschluss und zur Zurechnungsfähigkeit im Tatzeitpunkt beitragen kann, ist weiterhin auf ihre Stellungnahme zu verzichten.

## **3.**

Der Sachverhalt, wie er dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegt, ist im Wesentlichen unbestritten. Danach begab sich der Appellant am 12. April 2003 um ca. 09.00 Uhr von seinem Wohnort an der G.\_\_\_\_-Strasse an die Tramhaltestelle Hirzbrunnen und wartete dort auf seine Frau. Wie üblich, fuhr diese gegen 10.00 Uhr von der Haltestelle Eglisee her, wo sie in der Filiale der Migros einzukaufen pflegte, mit dem Tram an die Haltestelle Hirzbrunnen und ging von dort zu Fuss auf dem Veloweg Richtung Riehen heimwärts bis zu H.\_\_\_\_-Strasse. Als sie den hinter ihr herannahenden Appellanten sah, schrie sie laut auf. Der Appellant schoss ihr zweimal aufgesetzt in den Hinterkopf, einmal aus kurzer Distanz in den Hals und, als sie schon am Boden lag, einmal in den Unterleib. Das tödlich verletzte Opfer starb noch vor dem Eintreffen von Polizei und Sanität.

## **4.**

**4.1** Die Vorinstanz hat, gestützt auf die aktenkundige Ehegeschichte, eine strafrechtliche Verurteilung des Appellanten wegen Gefährdung des Lebens der Ehefrau und die Aussagen der Zeugen, darunter namentlich diejenigen der Kinder, auf eine seit Jahren von massiven Gewalttätigkeiten des Appellanten geprägte Ehe geschlossen. Den Eheakten des Zivilgerichts hat sie entnommen, dass die Ehefrau wiederholt das Frauenhaus aufsuchen und Eheschutzmassnahmen erwirken musste. Aus einem Bericht des IRM vom 12. September 1996 hat sie geschlossen, dass an der Ehefrau schon damals zahlreiche Verletzungen aus verschiedenen Zeitspannen festgestellt worden sind. Aus den Aussagen der Ehefrau und vor allem auch denjenigen der Kinder hat sie über Jahre geäusserte Drohungen des Appellanten mit schlimmen Folgen bis hin zur Tötung der Ehefrau abgeleitet. Sie hat auf die nachgewiesene latente Tötungsbereitschaft hingewiesen und auf die selbst dem Sohn gegenüber geäusserten Drohungen. Des Weiteren hat die Vorinstanz die Tagebuchnotiz berücksichtigt, in welcher der Appellant über seine Ehefrau schrieb, sie habe ihr eigenes Ende vorbereitet. Schliesslich hat sie darauf hingewiesen, dass sich durch die Ehe-

geschichte wie ein roter Faden der Streit um Geld gezogen hat. Alles in allem hat die Vorinstanz den Verlauf einer Ehe aufgezeigt, in der der Appellant seit Jahren versucht hat, mit Gewalt seinen Willen durchzusetzen und die Ehefrau daran zu hindern, die ihr zustehenden Rechte wahrzunehmen (Urteil S. 14 ff.). Dieser Schilderung hat sie die Darstellung des Appellanten gegenüber gestellt, nach der die Ehefrau für alle Schwierigkeiten in der Ehe verantwortlich gewesen sei, sie ihn ausgenützt und verleumdet sowie die Kinder und Dritte gegen ihn aufgehetzt hätte. Danach sei die Tat eine durch das Verhalten der Frau ausgelöste Fehlreaktion gewesen.

**4.2** Die Vorinstanz hat die Glaubwürdigkeit der Beteiligten sorgfältig und akribisch untersucht: Einerseits hat sie auf die Widersprüche des Appellanten hingewiesen, auf die von ihm gesuchte Opferrolle, die Bagatellisierung der unbestreitbaren, ihn belastenden Fakten und die Zuweisung von Fehlverhalten an Andere (Urteil 14 f., insb. S. 15 mit zahlreichen Belegen). Sie hat festgehalten, dass der Appellant ein Simulant ist. Das ist in der Regel ein heikler, weil schwer zu belegender Vorwurf, der aber im vorliegenden Fall ausnahmsweise zweifelsfrei dokumentiert ist (Urteil S. 20 unten). Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Kinder hat die Vorinstanz berücksichtigt, dass diese, vorab die Töchter, aus ihrem heutigen Hass gegen den Vater kein Hehl machen. Die einzelnen Schilderungen der häuslichen Gewalt, die Betroffenheit der Kinder selbst und die Übereinstimmung ihrer Darstellungen hat sie indessen als glaubwürdig gewertet. Dazu wesentlich beigetragen hat, dass auch der Sohn C.\_\_\_\_\_, der selbst nicht unter der Gewalttätigkeit des Vaters gelitten und die besondere Gunst des Vaters genossen hat, im Ergebnis die Aussagen der Schwestern bestätigt hat.

**4.3** Gegen diese Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Appellanten einerseits und der Kinder andererseits sowie der Akten durch die Vorinstanz bringt der Appellant im Appellationsverfahren nichts vor, das eine andere Sicht der Dinge erheischen würde. Die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz, auf welche verwiesen wird, vermögen in allen Teilen zu überzeugen. Zu Recht hat das Strafgericht auf eine in den letzten 15 Jahren vor der Tat von der Rücksichtslosigkeit und Gewalttätigkeit des Appellanten geprägte Ehe und daraus auf eine geplante Tat geschlossen. Für eine solche sprechen des Weiteren der Erwerb einer Schusswaffe, deren Mitnahme zum Tatort und die Vorbereitungen einer Flucht nach der Tat. Der Appellant will die Waffe von einem unbekanntem Jungen in Deutschland erworben haben. Das vermag zwar nicht zu überzeugen, kann aber letztlich offen bleiben. Wesentlicher ist, dass er keinen anderen vernünftigen Grund als die Tötung der Ehefrau für den Waffenerwerb nennen kann. Seine Erklärung, er sei bedroht worden, muss als Schutzbehauptung gewertet werden. Abgesehen davon, dass er niemandem mitgeteilt hat, dass er sich bedroht fühle und von wem, ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass er die Waffe nicht bei sich hatte, wenn er zur Arbeit ging. Das passt nicht zu einer auch nur vermeintlichen Bedrohung. Es stellt sich demgemäss die Frage, weshalb er die Waffe, die er nicht immer auf sich trug, zum Tatort mitgenommen hat. Mit Sicherheit

brauchte er sie nicht, um sich gegenüber seiner ihm körperlich unterlegenen Ehefrau zu verteidigen. Auch seine nachgeschobenen Selbstmordabsichten finden in der ganzen Vorgeschichte keine Stütze. Er hatte die Waffe zudem nach eigener Aussage bereits gezückt, als das Opfer um Hilfe schrie. Schliesslich war der Appellant mit dem Notwendigsten für eine Flucht ins Ausland ausgerüstet und setzte sich nach der Tat denn auch zunächst nach Deutschland ab. Auch das spricht für die Planung der Tat und wird, entgegen den Ausführungen des Appellanten, nicht widerlegt durch seine Rückkehr in die Schweiz und den Gang zur Polizei. Für diese können Gründe vorliegen wie beispielsweise das Zureden Dritter, die Einsicht in die Ausweglosigkeit einer Flucht oder die Hoffnung auf ein milderes Urteil; sie ändern aber nichts an der vorbereiteten und bereits in Angriff genommenen Flucht.

**4.4** Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die durch die Vorinstanz angeführten Umstände zum Beweis für eine geplante Tat ausserordentlich dicht und überzeugend sind. Das sieht wohl auch die Verteidigung so, weshalb sie die Beweisführung im angefochtenen Urteil kaum substantiiert rügt. Hingegen versucht sie, die Ehegeschichte als ausweglose Verstrickung im Sinne einer antiken Tragödie darzustellen mit Akteuren des Dramas, die sich wider Willen dem Abgrund zu bewegen (Plädoyer der Verhandlung vor dem Strafgericht und vor dem Appellationsgericht). Die Fakten lassen eine solche Interpretation nicht zu. Vielmehr handelt es sich um eine in der heutigen Gesellschaft alltägliche Situation, in welcher ein Ehepartner sich vom andern trennen und sein Recht zur Trennung durchsetzen will. Das nicht Alltägliche - jedoch leider auch nicht Einzigartige - am vorliegenden Fall ist, dass der Mann, der die Trennung nicht will, der Ehefrau das Recht dazu abspricht und sie an dessen Ausübung letztlich mit der Tötung hindert. Das ist keine tragische Verstrickung, sondern ein nach den jeweiligen Umständen geplantes, nach dem geltenden Recht zu ahndendes Tötungsdelikt. Die Beweiswürdigung durch das Strafgericht überzeugt in allen Teilen und ist zu bestätigen.

## 5.

In rechtlicher Hinsicht ist unbestritten, dass sich der Appellant eines Tötungsdelikts schuldig gemacht hat. Der Appellant rügt jedoch, dass die Vorinstanz seine Tat als Mord und nicht als vorsätzliche Tötung qualifiziert hat.

Die Vorinstanz hat auf Mord erkannt im Wesentlichen mit der Begründung, die Tötung sei insbesondere aus Habgier, aber auch aus gekränkter Ehre erfolgt. Damit erweise sie sich als besonders skrupellos im Sinne von Art. 112 StGB. Die Ausführungen der Vorinstanz stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Appellationsgerichts und sind nicht zu beanstanden:

In einem unveröffentlichten Entscheid des Bundesgerichts vom 31. August 2006 (6P.46/2006) wurde die im Verfahren vor den kantonalen Gerichten ergangene Verurteilung einer Täterin wegen Mordes bestätigt, welche ihren Freund erschossen hat-

te. Das Bundesgericht fasste dabei die Erwägungen des Kantonsgerichts Freiburg wie folgt zusammen: *„Die Vorinstanz führt aus, die Beschwerdeführerin habe das Opfer einzig und allein deshalb getötet, weil es sie verlassen wollte. Alle ihre Bindungsversuche seien gescheitert. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass sie unter dem Opfer zu leiden gehabt hätte. Sie sei nicht sein Opfer gewesen. Dieses habe keinen Grund gesetzt, der einen Hass erklärbar oder einfühlbar machen würde. Es habe zwar seit längerer Zeit eine Konfliktsituation bestanden, die jedoch das übliche Mass nicht überstiegen habe. Ihr Beweggrund sei die Tatsache gewesen, dass das Opfer die Beziehung endgültig habe beenden wollen. Dieses Tatmotiv sei weder einfühlbar noch entschuldbar. Die Beschwerdeführerin habe den Anspruch des Opfers auf Leben und Freiheit beiseite geschoben und nur noch ihre eigene Person und ihren eigenen Willen gesehen. Sie habe aus geringfügigem Anlass getötet.“* Aufgrund dieser Erwägungen hielt das Bundesgericht fest, der Schuldspruch wegen Mordes verletze kein Bundesrecht. Dem kantonalen Gericht sei nicht entgangen, dass der Tat eine längere Auseinandersetzung um die Trennung vorausgegangen war, doch lasse sich eine derart schwere Konfliktsituation, dass die besondere Skrupellosigkeit entfallen könnte, nicht annehmen (a.a.O., E. 9.3). Dementsprechend wurde der Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach der Tatbestand des Mordes nicht erfüllt sei, weil ein schwerer Partnerschaftskonflikt bestanden habe und bei der Auseinandersetzung mit ihrem Freund tiefgreifende Emotionen mitgespielt hätten, nicht gefolgt.

In BGE 127 IV 10 hatte das Bundesgericht die Tötung der eigenen Tochter durch einen kurdisch-türkischen Vater zu beurteilen. Der 1988 in die Schweiz immigrierte Mann erlebte hier nicht nur einen Kultur-, sondern mit dem Ablösungsprozess seiner ältesten Tochter auch einen schweren Generationenkonflikt. Ein Versuch des Vaters, seine Ehre als Familienoberhaupt zu retten und die Tochter durch ihre zwangsweise Verheiratung mit einem Cousin in der Türkei in ihre traditionelle Rolle zu zwingen, misslang, und der Vater kam noch mehr unter den Druck seiner Verwandtschaft, da die Tochter sich weigerte, die Ehe zu vollziehen. In einem Zustand chronischer psychosozialer Dauerbelastung tötete der Vater schliesslich seine Tochter anlässlich einer verbalen Auseinandersetzung in der Küche mit einem zufällig dort liegenden Küchenmesser. Im Gegensatz zu den kantonalen Gerichten, welche diese Tat als vorsätzliche Tötung qualifiziert hatten, erkannte das Bundesgericht auf Mord, was es im Wesentlichen wie folgt begründete: *„Der tragende und der Tat ihr Gepräge gebende Beweggrund des Verurteilten ist, dass er als pater familias seine Tochter ‚mit dem Tode bestrafte‘ (...), weil sie sich nicht fügte. Er schob den Anspruch der Tochter auf Achtung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit beiseite. Er entschied, ihr Leben sei verwirkt, und warf sich damit zum Herrn über ihr Leben auf. Dass er dabei auch aus einer gewissen Hilflosigkeit und Verzweiflung gehandelt hatte, hat die Vorinstanz letztlich bewogen, dennoch eine vorsätzliche Tötung an der Grenze zum Mord anzunehmen. Richtigerweise muss jedoch die Tat als Mord, wegen der Motivationslage*

*indes als Mord an der Grenze zur vorsätzlichen Tötung eingestuft werden.*“ (BGE 127 IV 10 E. 1f S. 18).

Schliesslich ist auf AGE vom 19. Dezember 2007 i.S. M.Y. und vom 22. August 2007 i.S. J.B. zu verweisen, bei denen das Appellationsgericht ebenfalls den Tatbestand des Mordes als erfüllt erklärt hat. Es ging, wie hier, in beiden Fällen um die Tötung einer Frau durch den eigenen Ehemann, der erkennen musste, dass sich diese definitiv von ihm trennen wollte und er daher keine Kontrolle und Macht mehr über sie ausüben konnte. Als Beweggründe für die Tat wurden verletzte Ehre und Rache genannt, wobei die Tötung auch dort vom Täter seit langem geplant und vorbereitet worden war. Dabei hielt das Appellationsgericht in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fest, dass eine Beziehungsproblematik die besondere Skrupellosigkeit einer Tötung aus Rache nicht entfallen lasse.

Auch im vorliegenden Fall hat der Täter, wie oben ausgeführt worden ist, den Tod seiner Ehefrau beschlossen und vollstreckt, um diese an der Wahrung ihrer Rechte zu hindern und um sich lästiger finanzieller Verpflichtungen zu entledigen. Die Vorinstanz hat sein Handeln zu Recht als Mord qualifiziert.

## 6.

Die dem Appellanten vorgeworfene Widerhandlung gegen das Waffengesetz ist vorliegend nicht angefochten und unter Hinweis auf das erstinstanzliche Urteil ohne weitere Bemerkungen zu bestätigen.

## 7.

**7.1** Bei der Strafzumessung rügt der Appellant, dass das Strafgericht sich für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit auf das Gutachten von Dr. Graf vom 23. August 2005 und dessen Ausführungen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gestützt hat. Abgesehen davon, dass (auch) dieses Gutachten aus der Schule Dittmann über weite Teile die verarbeiteten, dem Leser aber bereits bekannten Akten zusammenfasse, habe die Vorinstanz die Kritik von Dr. I. \_\_\_\_\_ an der Diagnose des Gutachters nicht berücksichtigt.

**7.2** Dr. Graf ist stellvertretender Leiter der Abteilung forensische Psychiatrie an den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK). Es handelt sich bei ihm um einen erfahrenen und anerkannten (Bundesgerichts)gutachter, der für eine derartige Aufgabe, wie sie ihm im vorliegenden Verfahren gestellt worden ist, grundsätzlich qualifiziert ist. Er ist diese ohne Vorurteile angegangen, wie sein Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 6. April 2004 zeigt. Darin hat er es abgelehnt, eine forensisch-psychiatrische Kurzbeurteilung zu erstellen, da der Appellant Hinweise auf Auffälligkeiten in verschiedenen psychischen Bereichen zeige und es gelte, dessen Persönlichkeit sorgfältig abzuklären. Diese neutrale Grundhaltung schliesst allerdings nicht aus, dass das Gutachten fehlerhaft sein und zu falschen Schlüssen kommen

kann. Es ist deshalb kritisch zu überprüfen. Ohnehin dient ein Gutachten dem Richter lediglich als Entscheidungshilfe und bindet ihn nur soweit, als es ihn überzeugt.

**7.3** Der Gutachter hat festgestellt, dass der Appellant im Tatzeitpunkt nicht an einer Störung gelitten habe, welche seine Zurechnungsfähigkeit vermindert habe. Der Appellant weise wohl akzentuierte, erheblich narzisstische Persönlichkeitszüge mit depressiven Symptomen auf, doch lasse die Längsschnittbetrachtung die Diagnose einer eigentlichen Persönlichkeitsstörung, welche die Zurechnungsfähigkeit vermindern könnte, nicht zu. Die Kritik des Appellanten am Gutachten und an dieser Schlussfolgerung geht fehl. Gerade weil es Aufgabe des Richters ist, über die Plausibilität des Gutachtens zu befinden, schuldet ihm der Gutachter die Zusammenfassung der von ihm berücksichtigten Akten. Der Gutachter hat zu Recht darauf hingewiesen, dass er noch nicht über eine Anklageschrift verfügt und daher selbst den Sachverhalt zusammentragen muss. Die Verteidigung hält auch das ausführliche Inhaltsverzeichnis für entbehrlich. Dass Schriftstücke von 60 Seiten Umfang zum Vorteil des Lesers mit einem Inhaltsverzeichnis versehen werden, ist auch bei Rechtsschriften von Anwälten verbreitet und nicht zu beanstanden. Die Verteidigung macht vor allem geltend, dass sich das Strafgericht nicht ernsthaft mit der grundlegend abweichenden Diagnose von Dr. I.\_\_\_\_\_, eines mit der Persönlichkeit des Täters schon länger vertrauten Facharztes, der von einer die Zurechnungsfähigkeit herabsetzenden Persönlichkeitsstörung ausgeht (vgl. den Bericht von Dr. I.\_\_\_\_\_ an das Strafgericht vom 2. Juli 2006, Akten S. 1671 ff.), auseinandergesetzt habe. In diesem Zusammenhang ist der Vorinstanz beizupflichten, dass Dr. I.\_\_\_\_\_ als behandelnder Arzt des Appellanten mangels genügender Objektivität diesem gegenüber nach anerkannten Grundsätzen von vornherein nicht geeignet ist, diesen auch zu begutachten. Daran ändert nichts, dass sich der betreffende Arzt gerichtsnotorisch über diese Regel hinwegsetzt. Die Berechtigung der Regel zeigt sich gerade am vorliegenden Fall: Dr. I.\_\_\_\_\_ hat im Jahre 2002 als behandelnder Arzt ein Gutachten angefertigt, in welchem er dem Appellanten massive Schmerzen attestiert und diese unter anderem auf Misshandlung im Waaghof zurückgeführt hat. Als Folge hat er ihn vom Kurs „Halt-Gewalt“, den der Appellant aufgrund eines Urteils des Strafgerichts hätte besuchen müssen, dispensiert. Der Appellant sei, so der Arzt, nicht Patriarchentyp, sondern moderner Kurde und zu Hause Anhänger demokratischer Gedanken. Damit hat Dr. I.\_\_\_\_\_ seinen Patienten im Jahre 2002 offensichtlich völlig falsch eingeschätzt, weil er einseitig auf dessen Schilderungen abstellte. Nachdem der Appellant dem Kurs „Halt-Gewalt“ tatsächlich ferngeblieben ist und er in der Folge das Tötungsdelikt begangen hat, hat sich Dr. I.\_\_\_\_\_ im vorliegenden Fall nicht nur klar disqualifiziert, sondern hat er wohl auch ein gewisses eigenes Interesse an der Beurteilung durch das Gericht. Es wäre deshalb nicht zu beanstanden gewesen, wenn die Vorinstanz die Beurteilung und den Bericht von Dr. I.\_\_\_\_\_ als unseriös unberücksichtigt gelassen hätte. Dies hat sie jedoch nicht getan, sondern im Gegenteil den Gutachter Dr. Graf ausführlich (vgl. die diesbezügliche 20-seitige Protokollabschrift) zu den Gründen befragt, welche ihn an seiner Meinung festhalten und diejenige von Dr. I.\_\_\_\_\_ verwerfen liessen. In Anbetracht dieser Befragung ist der Vorwurf, das

Strafgericht habe sich nicht ernsthaft mit der Gegenmeinung auseinandergesetzt, unverständlich. Nicht einig sind sich die beiden Ärzte vor allem bei Folgendem: Der Gutachter hat die Probleme des Appellanten nur im familiären Bereich geortet, nicht aber in anderen Lebensbereichen wie beispielsweise dem beruflichen. Dies sei deshalb von Bedeutung, weil sich eine Störung auch in anderen Bereichen als nur einem eng begrenzten manifestieren müsste, damit es sich um eine Persönlichkeitsstörung handle. Die Verteidigung vertritt, gestützt auf die Ausführungen von Dr. I.\_\_\_\_\_, die Auffassung, dass die Probleme, welche der Appellant auch in anderen Bereichen gehabt habe, übersehen würden. Konkret wird die Verteidigung allerdings nur bezüglich des Arbeitsorts, für den sie auf die Aussage von J.\_\_\_\_\_ (Akten S. 1398) verweist. Dieser schildert jedoch, dass die moderaten Probleme am Arbeitsort Folge der häuslichen Misere einschliesslich der Finanzen gewesen sind. Es scheint, dass der Appellant nach der Würgerei seiner Ehefrau, die erstmals für ihn unangenehme Konsequenzen gehabt hat, schwierig geworden ist. Auch die Kollegin K.\_\_\_\_\_, mit der es Probleme gegeben hat, hat seinen Klagen über Frau und Eheverfahren nicht geglaubt (Akten S. 1400). Man hat den Eindruck bekommen, er simuliere. Es trifft somit nicht zu, dass der Appellant von der familiären Situation unabhängige Probleme am Arbeitsort gehabt hat. Dass sein Verhalten nur im Funktionsbereich „Familie“ auffällig gewesen ist, hebt der Gutachter zutreffend hervor. Ein weiterer Vorwurf der Verteidigung zielt darauf ab, dass die „Retraumatisierung“ im Waaghof nicht berücksichtigt worden sei. Allerdings ist völlig unklar, was denn überhaupt geschehen sein soll. Die zitierte Feststellung stammt von Dr. I.\_\_\_\_\_, der unbesehen die Behauptung des Appellanten übernommen hat. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gutachter dies nicht tut, sondern dessen Aussagen gründlich hinterfragt. Insgesamt kann deshalb festgehalten werden, dass der Gutachter überzeugend schriftlich ausgeführt und anlässlich der mündlichen erstinstanzlichen Verhandlung bestätigt hat, weshalb die psychischen Auffälligkeiten des Appellanten keinen Krankheitswert haben. Angesichts des klaren Gutachtens, das in jeder Hinsicht nachvollziehbar ist, besteht kein Anlass für die Einholung eines Obergutachtens. Der diesbezügliche Eventualantrag des Appellanten ist demgemäss abzuweisen. Mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass die Zurechnungsfähigkeit des Appellanten zum Zeitpunkt der Tat nicht eingeschränkt gewesen ist.

**7.4** Nachdem feststeht, dass die Vorinstanz die Frage der Zurechnungsfähigkeit zutreffend beurteilt hat, kann für die Zumessung der Strafe grundsätzlich auf das angefochtene Urteil verwiesen werden. Das Strafgericht hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände korrekt gewürdigt. Das Strafmass von 18 Jahren Zuchthaus ist auch unter Berücksichtigung der Praxis in vergleichbaren Fällen festgelegt worden und entspricht insgesamt dem Verschulden des Appellanten. Allerdings ist dieses an das nunmehr geltende Strafrecht anzupassen (vgl. oben, Ziff. 1). Dabei ist auch in Erwägung zu ziehen, dass die Vorstrafe von 15 Monaten Gefängnis nicht mehr zwingend vollziehbar zu erklären ist, sondern der bedingt gewährte Aufschub dann zu widerrufen ist, wenn ein während der Probezeit begangenes Verbre-

chen oder Vergehen erwarten lässt, dass der Verurteilte weitere Straftaten verüben werde, wobei in diesem Fall eine Gesamtstrafe gebildet werden kann (Art. 46 StGB). Diese Situation trifft auf den vorliegenden Fall zu: Der Gutachter hat die Frage nach der Rückfallgefahr für analoge Beziehungsdelikte klar bejaht (vgl. Gutachten, S. 67 f. und 70). Ob ein erneutes Tötungsdelikt zu befürchten wäre, ist nicht massgeblich; vielmehr würde beispielsweise eine schwere Körperverletzung genügen. Dass sich der Appellant von Urteilen nicht gross beeindrucken lässt, hat er im Übrigen bereits unter Beweis gestellt, indem er nur wenige Tage nach dem Urteil des Appellationsgerichts vom 2. April 2003, mit welchem er der Gefährdung des Lebens, der einfacher Körperverletzung und der mehrfachen Drohung schuldig gesprochen und zu immerhin 15 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, die vorliegend zu beurteilende Tat begangen hat. Ferner ist zu verweisen auf das Janusgesicht des Appellanten, der nach Aussen als freundlicher, beherrscher, strebsamer, insgesamt angepasster Mensch auftrat, während er sich innerhalb der Familie gewalttätig, egoistisch und mitleidlos verhielt. Da der Appellant, wie bereits ausgeführt, als Simulant in Erscheinung getreten ist, sind diese beiden unterschiedlichen Gesichter auch ohne Weiteres nachvollziehbar. Da für seine Zukunft ausserhalb des Strafvollzugs eine schlechte Prognose gestellt werden muss, ist der bedingte Aufschub der Vorstrafe somit auch nach neuem Recht zu widerrufen. Von der Möglichkeit der Aussprechung einer Gesamtstrafe ist vorliegend Gebrauch zu machen; es rechtfertigt sich, diese zu Gunsten des Appellanten auf 19 Jahre Freiheitsstrafe festzulegen.

## 8.

Die Opfer verlangen mit ihrer Appellation die Erhöhung der ihnen erstinstanzlich zugesprochenen Genugtuungssummen. Die Vertreterin der Kinder des Opfers begründet nicht im Einzelnen, weshalb der Betrag von je CHF 50'000.— um je CHF 10'000.— angehoben werden müsste. Wie sie zu Recht feststellt, handelt es sich bei dieser Differenz um einen Ermessensentscheid. Nachdem das angefochtene Urteil in allen Teilen ausgewogen erscheint, besteht kein Anlass, lediglich in diesem Punkt korrigierend in das durch die Vorinstanz ausgeübte Ermessen einzugreifen. Die Vertreterin der Eltern und der Schwester des Opfers widerspricht der Feststellung der Vorinstanz, wonach die Eltern keinen engen Kontakt zum Opfer gehabt hätten, belegt diese Behauptung indessen mit keinerlei Beweisen. Es wäre wohl auch nicht zu beanstanden gewesen, wenn die Vorinstanz die Beziehung der Eltern zur Tochter als zu schwach beurteilt hätte, um überhaupt eine Genugtuung zuzusprechen. Die festgelegte Summe von je CHF 5'000.— erscheint unter diesem Gesichtspunkt als angemessen. Beizupflichten ist der Vertreterin der Eltern allerdings darin, dass der ausländische Wohnort der Eltern und das damit verbundene tiefere Kosteniveau bei der Bemessung der Genugtuung keine Rolle spielen kann. Da sich der Betrag von je CHF 5'000.— nach dem Gesagten auch ohne diesen Gesichtspunkt rechtfertigen lässt, ist aber darauf nicht weiter einzugehen. Was schliesslich die Genugtuung für die Schwester des Opfers betrifft, so ist vorab darauf hinzuweisen, dass bei Geschwistern der Anspruch meist geschützt wird, wenn sie mit dem Getöteten

noch im selben Haushalt gelebt haben. Andernfalls gelten sie nur dann als genugtuungsberechtigt, wenn sehr enge Kontakte bestanden haben und der Verlust des Geschwisterteils einen aussergewöhnlichen seelischen Schmerz verursacht (vgl. BGer vom 7. November 2002, 6S.700/2002 E. 2; ZGGVP 1995 S. 69 mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass zwischen den Geschwistern eine räumliche Distanz bestanden hat. Sie haben vorwiegend telefonisch Kontakt gepflegt, der nicht so intensiv erscheint, wie wenn sie sich regelmässig gesehen hätten. Auch in Bezug auf die Schwester des Opfers verlangt ihre Vertreterin eine Erhöhung der Summe lediglich mit der Begründung, dass diese in Anbetracht des erlittenen Schmerzes zu gering ausgefallen sei. Sie legt aber nicht anhand von vergleichbaren Fällen dar, dass dem auch tatsächlich so ist. Ihre Ausführungen genügen den zivilprozessualen Ansprüchen an eine Begründung der Appellation nicht. Dem erstinstanzlichen Urteil ist auch in diesem Punkt zu folgen.

#### **9.**

In Bezug auf die Regelung der Schadenersatzforderungen und der weiteren Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände ist das Urteil des Strafgerichts nicht angefochten und ohne weitere Bemerkungen zu bestätigen.

#### **10.**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Appellant dessen ordentlichen Kosten zu tragen. Mit Verfügung vom 24. April 2008 ist ihm für die Vorbereitung der Verhandlung vom 25. Juni 2008 und für die Verhandlung selbst die unentgeltliche Verteidigung bewilligt worden. Sein Vertreter macht einen diesbezüglichen Aufwand von 31,7 Stunden (noch ohne Hauptverhandlung) geltend. Angesichts dessen, dass der Appellant bereits vor erster Instanz durch seinen heutigen Verteidiger vertreten worden ist und dieser im Appellationsverfahren noch vor Bewilligung der unentgeltlichen Verteidigung eine schriftliche Begründung eingereicht hat, mit welcher er die Stossrichtung bereits vorgegeben hat, erscheint dieser Aufwand als klar übersetzt. Allein für die Ausarbeitung des Plädoyers sind 24,3 Stunden eingesetzt worden. Für die Bemessung des vom Staat zu vergütenden Honorars ist der anwaltliche Aufwand jedoch stets nur insoweit von Belang, als er vernünftigerweise zur pflichtgemässen Erfüllung der Aufgabe erforderlich gewesen ist. Ein übertriebener Aufwand sowie unnötige oder offensichtlich aussichtslose Bemühungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung (BGE 109 Ia 107, 111 E. 3b; BJM 1995, 278; statt vieler AGE vom 17. Mai 2002 i.S. H.A.), auch wenn dem Anwalt aufgrund seiner Verantwortung für eine sorgfältige Auftragserfüllung ein eigener Beurteilungsspielraum in Bezug auf die Art seiner Mandatsführung zuzugestehen ist (BGE 109 Ia 107, 111 E. 3b). Vorliegend erscheint die Zusprechung von 12 Stunden (oder anderthalb Arbeitstagen) für die Bemühungen im Zusammenhang mit dem Plädoyer angemessen. Des Weiteren ist bei der mündlichen Eröffnung des Urteils durch das Appellationsgericht darauf hingewiesen worden, dass die geltend gemachten 2,2 Stunden für die Fahrt zur Gerichtsverhandlung praxismässig nicht zu vergüten sind. Diese Kürzung ist im Rah-

men der vorliegenden schriftlichen Begründung in Wiedererwägung zu ziehen: Zwar muss sich der Advokat, der ein Officialverteidigermandat an einem auswärtigen Gericht annimmt, darüber im Klaren sein, dass ihm wegen seines Domizils keine höhere Entschädigung zugesprochen werden kann, andernfalls vom Beizug ortsfremder Officialverteidiger grundsätzlich abgesehen werden müsste (AGE vom 12. November 2003 i.S. D.L., vom 17. September 1992 i.S. H.A. und vom 4. Dezember 1995 i.S. K.S.). Im vorliegenden Fall ist allerdings übersehen worden, dass der Verteidiger den Appellanten in Bostadel aufgesucht und dort eine Besprechung abgehalten hat. Für diese hat er aufgrund des kürzeren Weges sowohl hinsichtlich seines Zeitaufwands als auch der Kilometerentschädigung eine wesentlich tiefere Vergütung verlangt, als dies bei einem in Basel ansässigen Advokaten der Fall gewesen wäre. Insgesamt ist festzustellen, dass die Fahrten nach Basel und Bostadel zusammen etwa derjenigen von Basel nach Bostadel entsprechen. Der geltend gemachte Aufwand von 2,2 Stunden ist deshalb entgegen dem ursprünglichen Entscheid zu entschädigen. Es bleiben somit 17,2 Stunden für die Vorbereitung zuzüglich 4,25 Stunden für die Hauptverhandlung sowie 2,2 Stunden für die Fahrt nach Basel zu vergüten. Bei den Auslagen ist festzuhalten, dass Kopien durch Basler Gerichte mit CHF 0.25 (nicht CHF 0.50) pro Stück entschädigt werden. Demgegenüber wird der gefahrene Kilometer mit CHF 0.60 (nicht CHF 0.55) berechnet. Die übrigen Auslagen des Verteidigers des Appellanten sind nicht zu beanstanden. Die beiden Vertreter der Opfer im Kostenerlass sind entsprechend dem geltend gemachten Aufwand aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Demgemäss hat das Appellationsgericht, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils,

erkannt:

://: Der erstinstanzlichen Schuldspruch wird bestätigt.

Die gegen X.\_\_\_\_\_ am 2. April 2003 vom Appellationsgericht wegen Gefährdung des Lebens, einfacher Körperverletzung und mehrfacher Drohung bedingt ausgesprochene Strafe von 15 Monaten Gefängnis, unter Einrechnung der Untersuchungshaft von 64 Tagen, Probezeit 3 Jahre, wird in Anwendung von Art. 46. Abs. 1 des Strafgesetzbuches vollziehbar erklärt.

X.\_\_\_\_\_ wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe zu einer Gesamtstrafe von 19 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, in Anwendung von Art. 112 des Strafgesetzbuches, Art. 33 Abs. 1 lit. a des Waffengesetzes sowie Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 51 des Strafgesetzbuches.

Im Übrigen wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Der Appellant trägt die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.–, einschliesslich Auslagen.

Dem Officialverteidiger, Dr. Valentin Landmann, werden für die zweitinstanzliche Verhandlung und deren Vorbereitung ein Honorar von CHF 4'257.– und ein Auslagenersatz von CHF 189.50, zuzüglich 7,6 % MwSt von insgesamt CHF 337.95, aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Der Vertreterin der Kinder des Opfers im Kostenerlass, lic. iur. Margrit Wenger, wird ein Honorar von CHF 810.–, zuzüglich 7,6 % MwSt von CHF 61.55, dem Vertreter der Eltern und der Schwester des Opfers im Kostenerlass, lic. iur. Marco Albrecht, ein solches von CHF 540.–, zuzüglich 7,6 % MwSt von CHF 41.05, aus der Gerichtskasse zugesprochen.

---

Verf. Nr. 372/2007/SAS/chi

APPELLATIONSGERICHT BASEL  
Die Gerichtsschreiberin:

**5. Die vorsätzliche Beschäftigung von Ausländern, die nicht berechtigt sind, in der Schweiz zu arbeiten, ist strafbar. Eine solche Beschäftigung im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn der Beschuldigte ausländische Prostituierte, die in der Schweiz nicht über die erforderliche Arbeitsbewilligung verfügen, in sein Betriebskonzept eingliedert hat. Dabei ist nicht erforderlich, dass er Arbeitsverträge mit den Prostituierten abgeschlossen oder ihnen Weisungen in Bezug auf die Ausübung der Arbeit erteilt hat.**

*Der Eigentümer einer Liegenschaft in Kleinbasel hatte Zimmer an ausländische Prostituierte vermietet, die in der Schweiz keine Arbeitsbewilligung besaßen. Im Untergeschoss des betreffenden Hauses betrieb er selbst eine Bar, wo sich regelmässig Prostituierte aufhielten und Freier anwarben. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde er von der Kantonspolizei verzeigt wegen Arbeitenlassens ohne Bewilligung und ausserdem wegen Widerhandlung gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften, nämlich gegen die Pflicht zur Anmeldung von gegen Entgelt beherbergten Ausländern. Das Strafgericht sprach den Verzeigten wegen dieser Taten schuldig und verurteilte ihn zu einer Busse von CHF 4'000.–. Dagegen gelangte dieser an das Appellationsgericht, welches jedoch das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich bestätigte.*

*In Bezug auf den Straftatbestand des Arbeitenlassens ohne Bewilligung stützte sich das Appellationsgericht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Danach ist der Anwendungsbereich der fraglichen Strafnorm mit Rücksicht auf deren Zweck weit zu fassen und bedeutet „Beschäftigen“ im Sinne dieser Bestimmung, jemanden eine Erwerbstätigkeit ausüben zu lassen. Dabei kommt es nicht auf die Natur des Rechtsverhältnisses zwischen der ausländischen Person ohne Arbeitsbewilligung und dem Beschuldigten an. Erforderlich ist hingegen, dass dieser in Bezug auf diese Tätigkeit*

*in irgendeiner Weise aktiv geworden ist. Eine blosser Erlaubnis oder Tolerierung der fraglichen Betätigung genügt nicht.*

*Im konkreten Fall hatte der Verzeigte als Liegenschaftseigentümer und Barbetreiber entschieden, welchen Prostituierten er seine Zimmer vermietete. Er hatte diesen Frauen sowohl Räumlichkeiten für die Anwerbung der Freier als auch für die Ausübung ihrer Liebesdienste zur Verfügung gestellt. Ausserdem hatte er nicht nur durch die Zimmervermietung, sondern zusätzlich durch den Getränkekonsum der Freier finanziell profitiert. Nach eigenen Aussagen hatte er den Barbetrieb überhaupt nur aufrechterhalten können, weil ausländische Prostituierte und deren Freier dort verkehrten. Damit hat er im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Prostituierten in sein Betriebskonzept eingegliedert und somit illegal beschäftigt.*

## **Urteil des Appellationsgerichts AP.2007.511 vom 31. Oktober 2008 betreffend Widerhandlung gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften und Arbeitenlassen ohne Bewilligung:**

### **Sachverhalt**

Mit Urteil der Strafgerichtspräsidentin vom 24. September 2007 wurde X.\_\_\_\_\_ in Bestätigung eines Strafbefehls vom 4. Dezember 2006 der Widerhandlung gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften und des Arbeitenlassens ohne Bewilligung schuldig erklärt und kostenfällig zu einer Busse von CHF 4'000.– (im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung 40 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verurteilt. Gegen dieses Urteil hat X.\_\_\_\_\_ rechtzeitig appelliert mit dem schriftlich begründeten Antrag auf kostenlosen Freispruch von Schuld und Strafe. Die Kantonspolizei als verzeigende Behörde hat auf eine einlässliche Appellationsantwort verzichtet und beantragt die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. In der Verhandlung des Appellationsgerichts vom 31. Oktober 2008 ist der Appellant befragt worden und sind Advokat lic. iur. Christoph Dumartheray – in Vertretung des krankheitsbedingt abwesenden Verteidigers lic. iur. Alexander Leitner – sowie als Vertreter der verzeigenden Behörde DW a.i. A.\_\_\_\_\_ zum Vortrag gelangt. Für sämtliche Ausführungen wird auf das Verhandlungsprotokoll verwiesen. Die Tatsachen ergeben sich, soweit sie für den Entscheid von Bedeutung sind, aus dem erstinstanzlichen Urteil und den nachfolgenden Erwägungen.

### **Erwägungen**

#### **1.**

Am 1. Januar 2008 ist das Ausländergesetz (AuG; SR 142.2) in Kraft getreten, welches das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) ersetzt. Nach der Übergangsbestimmung von Art. 126 Abs. 4 AuG sind auf Widerhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, dessen Strafbestimmungen anzuwenden, sofern sie für den Täter milder sind (lex mitior). Wer als Arbeitgeber vorsätzlich Ausländerinnen beschäftigt, die in

der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, wird gemäss Art. 117 Abs. 1 AuG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Die fahrlässige Beschäftigung ist nicht strafbar. In Art. 23 Abs. 4 ANAG beträgt der Strafrahmen für die gleiche Tat bei Vorsatz Busse bis CHF 5'000.–, bei Fahrlässigkeit Busse bis CHF 3'000.–. Beim Vorsatzdelikt ist somit das ANAG milder, beim Fahrlässigkeitsdelikt das AuG. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung der Meldepflicht wird nach Art. 120 Abs. 1 lit. a AuG mit Busse bestraft, während Art. 23 Abs. 6 ANAG für vorsätzliches Handeln eine Busse von maximal CHF 2'000.– vorsieht, während eine fahrlässige Missachtung der Meldepflicht straflos blieb. Diesbezüglich ist somit das ANAG für den Appellanten das mildere Recht.

## 2.

**2.1** Dem Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften gemäss Art. 23 Abs. 6 ANAG liegt der unbestrittene Umstand zugrunde, dass der Appellant in seiner Liegenschaft an der B.\_\_\_\_-Str. Zimmer an ausländische Prostituierte vermietet hat. Der in der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt ist allerdings insofern zu korrigieren, als der Appellant nicht sechs Wohnungen, sondern lediglich deren zwei, bestehend aus insgesamt 5 Zimmern, an Ausländerinnen vermietet hat, wobei er pro Zimmer und Nacht CHF 20.– verlangt hat (zweitinstanzliches Protokoll S. 2, erstinstanzliches Protokoll S. 1).

**2.2** Gemäss Art. 2 Abs. 2 ANAG muss, wer einen Ausländer gegen Entgelt beherbergt, diesen sofort bei der Ortspolizei melden. Wer gegen diese Pflicht verstösst, wird gemäss Art. 23 Abs. 6 ANAG mit einer Busse bis CHF 2'000.– bestraft. Bis August 2005 hatte der Appellant jeweils die von ihm beherbergten Ausländerinnen sowohl den Einwohnerdiensten (EWD; heute Abteilung Bevölkerungsdienste und Migration) als auch dem Fahndungsdienst der Kantonspolizei gemeldet. Danach hat er gar keine Meldungen mehr gemacht. Als Grund hierfür hat er angegeben, er sei im August 2005 von den Einwohnerdiensten telefonisch darauf hingewiesen worden, dass er die „Liste der Frauen“ ab sofort nicht mehr an diese zustellen solle. Er sei der Meinung gewesen, dass dies zwischen den Einwohnerdiensten und dem Fahndungsdienst der Polizei abgesprochen gewesen sei und er deshalb auch letzterem keine Liste mehr zustellen müsse (Akten S. 7 f.). Er macht damit sinngemäss einen Rechtsirrtum i.S. von Art. 21 StGB geltend. Das Amt für Bevölkerungsdienste und Migration hält es für gut möglich, dass der Appellant ein derartiges Telefonat der EWD erhalten habe. Es habe eine Umstellung gegeben in dem Sinne, dass die beherbergten Ausländer nicht mehr den Einwohnerdiensten *und* der Kantonspolizei hätten gemeldet werden müssen, sondern nur noch der Kantonspolizei (Akten S. 33). Ein Anruf mit dieser Information, selbst wenn die Erklärung nicht ganz verständlich gewesen wäre, gab dem Appellanten indessen keineswegs Anlass zur Annahme, er müsse auch der Kantonspolizei keine Mitteilung mehr machen. Er selbst hat ja wörtlich ausgesagt, die Mitarbeiterin der EWD habe ihm mitgeteilt, er solle die Liste

ab sofort *nicht mehr an die EWD* zustellen (Akten S. 7). Wenn er bis anhin Meldungen an zwei Ämter erstattet hatte und nun von einer dieser Stellen die Auskunft erhielt, er müsse *dieser* die Meldung nicht mehr zustellen, kann er daraus nicht in guten Treuen schliessen, dass er die Meldung auch an die andere Stelle nicht mehr erstatten muss. Wenn man wie die Vorinstanz zugunsten des Appellanten von einem Rechtsirrtum ausgehen will, so war dieser – wie die Vorinstanz zu Recht annimmt – zumindest nicht entschuldbar. Diesbezüglich ist der erstinstanzliche Schuldspruch somit zu bestätigen.

### 3.

**3.1** Im Kellergeschoss seiner Liegenschaft B.\_\_\_\_-Str. betrieb der Appellant die Bar „C.\_\_\_\_“, wo sich regelmässig ausländische Prostituierte aufhielten und Freier anwarben; sie animierten diese auch zum Getränkekonsum. Jene Prostituierten, die ein Zimmer in derselben Liegenschaft des Appellanten gemietet hatten, boten dort den in der Bar angeworbenen Freiern ihre Liebesdienste an. Nach den Erwägungen der Vorinstanz habe der Appellant zudem den Frauen die Zimmermiete reduziert, wenn sie seinen Getränkeumsatz durch Animation gesteigert hätten. Aufgrund dieser Zusammenarbeit des Appellanten mit den bei ihm wohnhaften Frauen sei vorliegend von einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Art. 23 Abs. 4 ANAG auszugehen und der Appellant daher des mehrfachen Arbeitenlassens ohne Bewilligung schuldig zu sprechen.

**3.2** In der zweitinstanzlichen Verhandlung hat der Appellant bestritten, den Prostituierten den Zimmerpreis bei einer Steigerung des Getränkeumsatzes reduziert zu haben (Protokoll S. 2). Damit widerspricht er seinen eigenen Angaben im Ermittlungsverfahren, wo er deponiert hatte: „Wenn eine Frau bei mir gut „arbeitet“, d.h. mit einem Gast mehrere Getränke konsumiert, steigert sie den Getränkeumsatz. Für diese gute Leistung gebe ich ihr für 2 bis 3 Tage das Zimmer gratis“ (Akten S. 10). Darauf kommt es indessen nicht entscheidend an, wie sich aus den folgenden Erwägungen ergibt.

**3.3** Gemäss Art. 23 Abs. 4 ANAG macht sich strafbar, wer vorsätzlich Ausländer oder Ausländerinnen beschäftigt, die nicht berechtigt sind, in der Schweiz zu arbeiten. Strittig ist vorliegend, ob der Appellant die in seiner Liegenschaft logierenden und in seiner Bar animierenden ausländischen Prostituierten im Sinne dieser Bestimmung *beschäftigt* hat.

**3.3.1** Die Vorinstanz beruft sich zur Begründung ihres Entscheides auf BGE 128 IV 170. In diesem Urteil hat das Bundesgericht unter Verweis auf VALENTIN ROSCHACHER (Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, Diss. Zürich 1991, S. 122) erkannt, die Anwendung von Art. 23 Abs. 4 ANAG sei nicht auf Arbeitgeber im zivilrechtlichen Sinne (Art. 319 ff. OR) beschränkt, die gegenüber den Arbeitnehmern (gemäss Art. 321d OR) weisungsbefugt sind.

Vielmehr sei der Anwendungsbereich mit Rücksicht auf Sinn und Zweck der Norm weit zu fassen. „Beschäftigen“ im Sinne dieser Bestimmung bedeute, jemanden eine Erwerbstätigkeit ausüben zu lassen. Auf die Natur des Rechtsverhältnisses komme es nicht an (a.a.O., E. 4.1 S. 174 f.; vgl. schon BGE 99 IV 110). Konkret hatte das Gericht den Geschäftsführer eines Bordells zu beurteilen. Es hat ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Art. 23 Abs. 4 ANAG bejaht, weil der Geschäftsführer die im Salon tätigen Prostituierten ausgesucht hatte und sich für die Bereitstellung der Räume finanziell entschädigen liess. Als unerheblich hat es erachtet, dass er den Frauen keinerlei Weisungen betreffend die Arbeitszeit, die Anzahl der zu bedienenden Freier, die Art der zu erbringenden Dienstleistungen etc. erteilt hatte. Eine solche Weisungsbefugnis, bei deren Ausübung der Beschwerdeführer Gefahr lief, wegen Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB verfolgt zu werden, könne nicht Voraussetzung für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Art. 23 Abs. 4 ANAG sein (a.a.O., E. 4.2 S. 175).

**3.3.2** In Konkretisierung seiner Praxis hat das Bundesgericht im Entscheid 6B\_176/2007 vom 16. November 2007 erklärt, für die Annahme des Arbeitenlassens reiche eine einfache Erlaubnis oder Tolerierung nicht aus; es bedürfe einer aktiven Initiative des Täters zur Beschäftigung der Ausländer (E. 3.2). In jenem Fall hatte das Bundesgericht die Geschäftsführerin einer Bar zu beurteilen, welche von ausländischen Prostituierten frequentiert wurde, die dort Freier anwarben. Obwohl die Bar ihren kommerziellen Erfolg der Anwesenheit der Prostituierten verdankte, hat das Bundesgericht eine Beschäftigung i.S. von Art. 23 Abs. 4 ANAG verneint, da die Geschäftsführerin keine Auswahl traf, welche Prostituierten in der Bar Freier anzuwerben durften. Sie verlangte lediglich, dass alle Gäste ihrer Bar sich an die Regeln des Hauses hielten, d.h. sich anständig benahmen, nicht vulgär angezogen waren und in der Bar selbst keine sexuellen Handlungen vornahmen. Zwischen den Prostituierten und der Geschäftsführerin der Bar hat nach den Erkenntnissen des Bundesgerichts nicht mehr als ein Bewirtungsvertrag bestanden (E. 3.3).

Auf diesen Entscheid beruft sich der Appellant und macht geltend, bei ihm handle es sich um einen „annähernd identischen Sachverhalt“. Dabei unterschlägt er jedoch den entscheidenden Umstand, dass er einigen Prostituierten zusätzlich Zimmer vermietete, wo sie die Freier bedienen konnten. Dadurch hat er einem Teil der die Bar frequentierenden Prostituierten die Infrastruktur für die Ausübung ihres Gewerbes zur Verfügung gestellt.

**3.3.3** Der vorliegende Fall ist somit nicht mit 6B\_176/2007, sondern vielmehr mit dem Bundesgerichtsentscheid 6S.102/2007 vom 4. Mai 2007 vergleichbar. In diesem Fall hatte der Inhaber eines Hotels mit angeschlossenem Saunaclub in seinem Hotel ausländische Prostituierte beherbergt und ihnen in dem von ihm geführten Betrieb die Erwerbstätigkeit als Prostituierte gestattet. Das Gericht hat erwogen, als Hauptverantwortlicher des Betriebs habe er entschieden, welche Personen in seinem Hotel

logieren und dort bzw. im Club der Prostitution nachgehen konnten. Er habe die Ausländerinnen bewusst ausgewählt und in sein Betriebskonzept eingegliedert. Damit habe er die Ausländerinnen im Sinne von Art. 23 Abs. 4 ANAG beschäftigt. Massgeblich ins Gewicht fiel, dass der Hotelinhaber durch die entgeltliche Beherbergung der Prostituierten und das Zur-Verfügung-Stellen der Räumlichkeiten finanziell profitiert hatte: Neben den aus der Vermietung der Hotelzimmer resultierenden Einkünften erzielte er durch Eintrittsgebühren für die Sauna des Clubs und durch Getränkekonsumationen der Freier weitere Einkünfte. Unerheblich war dagegen, dass er keine direkte Kontrolle über die Prostituierten ausgeübt und ihnen namentlich keine Weisungen betreffend die Arbeitszeit, die Anzahl der zu bedienenden Freier und die Art der zu erbringenden Dienstleistungen erteilt hatte (E. 2.6, 2.7).

Im Entscheid 6B\_522/2007 vom 11. Dezember 2007 hat das Bundesgericht in einem analogen Fall, bei dem allerdings der Tatbestand des Beschäftigens ohne Bewilligung bereits verjährt war, vorfrageweise gleich entschieden (E. 4.4.1).

**3.3.4** Auch im vorliegenden Fall hat der Appellant als Inhaber der Bar und Eigentümer der Liegenschaft entschieden, welchen Prostituierten er seine über der Bar liegenden Zimmer vermietete. Er hat diesen Frauen damit nicht nur Räumlichkeiten für die Anwerbung der Freier, sondern auch für die Ausübung ihrer Liebesdienste zur Verfügung gestellt. Ausserdem hat auch er nicht nur durch die Zimmervermietung, sondern auch durch den Getränkekonsum der Freier finanziell profitiert. Wie er selbst eingestanden hat, konnte er den Barbetrieb überhaupt nur aufrechterhalten, weil ausländische Prostituierte und deren Freier dort verkehrten. Es kann daher auch hier festgestellt werden, dass er die Prostituierten in sein Betriebskonzept eingegliedert hat. Damit hat er sie im Sinne von Art. 23 Abs. 4 ANAG resp. Art. 117 Abs. 1 AuG beschäftigt.

**3.3.5** Vorsatz ist zu bejahen. Dafür genügt, dass der Appellant in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt hat. Allfällige Unkenntnis der Bundesgerichtspraxis vermag ihn nicht zu entlasten. Der Schuldspruch wegen (vorsätzlichen) Arbeitenlassens ohne Bewilligung gemäss Art 23 Abs. 4 ANAG ist somit zu bestätigen.

#### **4.**

Der Appellant hat die Höhe der von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von CHF 4'000.– auch im Eventualstandpunkt nicht beanstandet. Sie ist denn auch durchaus angemessen, wofür auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (E. II, S. 4) zu verweisen ist.

#### **5.**

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Appellation abzuweisen und das angefochtene Urteil in allen Punkten zu bestätigen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist

der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen und trägt der Appellant auch die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens.

Demgemäss hat das Appellationsgericht (Ausschuss)

e r k a n n t :

://: Das erstinstanzliche Urteil wird bestätigt.

Der Appellant trägt die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 800.– (inkl. Auslagen).

---

Verf.Nr. 511/2007/BND/chi

APPELLATIONSGERICHT BASEL  
Die Gerichtsschreiberin:

## II. Gericht für Strafsachen

### *Eidgenössische Strafprozessordnung*

Nachdem das Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung ursprünglich schon für das Jahr 2010 geplant war, wird dieses Gesetz, das die bisherigen 26 kantonalen Strafprozessordnungen ablöst, nun mit grösster Wahrscheinlichkeit anfangs 2011 seine Wirksamkeit erlangen.

Die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts für die ganze Schweiz bringt auch für das Strafgericht einige wichtige Neuerungen gegenüber der bisherigen kantonalen Regelung.

So werden die Strafbefehle in Zukunft nicht mehr beim Strafgericht durch die Strafbefehlsrichter erlassen. Zuständig für das Ausstellen von Strafbefehlen ist ab 2011 die Staatsanwaltschaft. Zudem können mit Strafbefehl neu Sanktionen bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe verhängt werden, während die Strafbefehlsrichterkompetenz unter Geltung der baselstädtischen StPO nur bis zu 3 Monaten Freiheitsstrafe bzw. bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe reichte.

Weil neu der grösste Teil der Fälle mit Strafen zwischen 3 und 6 Monaten im Strafbefehlsverfahren beurteilt werden wird, wird das Strafgericht im erstinstanzlichen Hauptverfahren weniger Fälle direkt zu beurteilen haben als nach geltender StPO. Insgesamt wird die Arbeitsbelastung des Strafgerichts allerdings nicht ab-, sondern wohl eher noch zunehmen. Wir rechnen nämlich mit einer im Vergleich zu heute deutlich höheren Zahl an Einsprachen gegen die Strafbefehle, da die Akzeptanz gegenüber einem Strafbefehl geringer sein wird, wenn dieser durch die Staatsanwaltschaft und nicht mehr von einem Strafbefehlsrichter des Strafgerichts erlassen wird.

Im erstinstanzlichen Hauptverfahren wird es gegenüber heute insofern eine wesentliche Änderung geben, als bei Dreiergerichts- und Kammerfällen die Laienrichterinnen und -richter die Straftaten schon vor der Hauptverhandlung studieren müssen und deshalb bereits zu Beginn der Verhandlung über volle Aktenkenntnis verfügen werden. Gemäss geltender baselstädtischer StPO dürfen den Richterinnen und Richtern die Akten vor Beginn der Verhandlung nur in ganz beschränktem Umfang zur Kenntnis gebracht werden, um deren Unvoreingenommenheit zu wahren. In Zukunft wird also während der Hauptverhandlung viel weniger aus den Akten verlesen werden als heute; trotzdem rechnen wir insgesamt kaum mit einer Verkürzung der Dauer der Hauptverhandlungen, da das Verhandlungsprotokoll neu nach Abschluss der Befragung der einvernommenen Person vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen ist; dies wird immer wieder Unterbrechungen der Hauptverhandlung und damit einen beträchtlichen Mehraufwand gegenüber heute zur Folge haben.

Ein separates Privatklageverfahren, in welchem heute vor allem Ehrverletzungsdelikte und daneben noch weitere Antragsdelikte beurteilt werden, ist in der eidg. StPO nicht mehr vorgesehen. Vielmehr werden diese Fälle in Zukunft im Strafbefehlsverfahren erledigt.

Nicht mehr geben wird es auch die Rekurskammer. Beschwerden gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden sowie gegen Einstellungsbeschlüs-

## Gerichte

se werden in Zukunft durch das Beschwerdegericht I behandelt. Ob das Beschwerdegericht I neu ausschliesslich beim Appellationsgericht angesiedelt wird oder ob es sich – wie im Entwurf des kantonalen Einführungsgesetzes vorgesehen – aus Präsidentinnen und Präsidenten sowie aus Richterinnen und Richtern sowohl des Appellations- als auch des Strafgerichts zusammensetzt, ist im Moment noch offen.

Eine weitere wichtige Änderung, die die eidg. StPO mit sich bringt, ist die Bestimmung, dass das begründete Urteil innerhalb von 60, ausnahmsweise innerhalb von 90 Tagen den Parteien zugestellt werden muss. Dies bedingt die Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten im Gerichtsschreiberdienst, da heute die Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung wegen der grossen Zahl von Verhandlungen im Durchschnitt einiges länger dauert. Dazu kommt, dass die Parteien in Zukunft im Unterschied zur geltenden Regelung auch ohne Appellation die Ausfertigung einer schriftlichen Begründung verlangen können.

Mit dem Inkrafttreten der eidg. StPO wird das Inkasso der Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten nicht mehr vom Strafgericht vorgenommen. Vielmehr werden neu sämtliche Forderungen aus Strafverfahren, also auch die der Staatsanwaltschaft, durch das JSD eingezogen. Es wird deshalb zu Stellenverschiebungen vom Strafgericht zum JSD kommen. Wegen des Übergangs der Strafbefehlsrichterkompetenz an die Staatsanwaltschaft werden auch die diejenigen Stellen, die sich bisher mit dem Strafbefehlsverfahren befasst haben, zur Staatsanwaltschaft verschoben. Im Zusammenhang mit der Verschiebung von Stellen an das JSD und die Staatsanwaltschaft sowie wegen des Wegfalls der Privatklagen und der Rekurskammer, müssen wir den Betrieb unserer Kanzleien auf anfangs 2010 personell und räumlich neu organisieren.

## *Administratives*

Die laufenden Geschäfte wurden im Berichtsjahr in einer Plenargerichtssitzung und sieben Präsidentenkonferenzen, durch Zirkulationsbeschlüsse sowie durch den vorsitzenden Präsidenten und den Verwaltungschef erledigt.

Per Ende Jahr zurückgetreten sind die langjährigen Strafgerichtspräsidenten Dr. Jeremy Stephenson und Dr. Gilbert Thiriet. Ihre Nachfolge traten per anfangs 2010 die bisherige Statthalterin lic. iur. Kathrin Giovannone sowie lic. iur. Marc Oser an. Als neuer Statthalter wurde der bisherige Gerichtsschreiber lic. iur. Dominik Kiener gewählt. Neue vorsitzende Präsidentin an Stelle des zurückgetretenen Dr. Stephenson ist seit 1. Januar 2010 lic. iur. Felicitas Lenzinger.

Auf das Ende der Amtsperiode per 31. Dezember 2009 zurückgetreten sind auch die beiden Strafbefehlsrichter lic. iur. Martha Poldes Rieder und Dr. Jonas Weber. Als neue Strafbefehlrichterin per 1. Januar 2010 wählte der Grosse Rat lic. iur. Barbara Pauen Borer, während der Beschäftigungsgrad des bisherigen Strafbefehlsrichters lic. iur. Georg Maurer von 25% auf 50% erhöht wurde.

**1. Strafgericht**

(öffentliche Anklagen)

<i>Fälle</i>	2009	2008
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr .....	486	514
Im Berichtsjahr neu eingegangene Fälle .....	905	894
<b>Total .....</b>	<b>1'391</b>	<b>1'408</b>

Erledigte Fälle im Berichtsjahr .....	964	922
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr .....	427	486
<b>Total .....</b>	<b>1'391</b>	<b>1'408</b>

<i>Personen</i>	2009	2008
Zur Beurteilung gekommene Personen .....	1'129	1'084

<i>Verhandlungen</i>	Anzahl Fälle		Sitzungs- Halbtage	
	2009	2008	2009	2008
Einzelrichter/in .....	749	656		
Dreiergericht .....	186	181		
Kammer .....	21	30		
<b>Total .....</b>	<b>956</b>	<b>867</b>	<b>981</b>	<b>922</b>

<i>Erledigungsarten</i>	2009	2008
Bedingte Freiheitsstrafen .....	154	145
Teilbedingte Freiheitsstrafen .....	25	19
Unbedingte Freiheitsstrafen .....	112	110
Bedingte Geldstrafen .....	577	504
Teilbedingte Geldstrafen .....	4	3
Unbedingte Geldstrafen .....	43	48
Nur Geldbussen .....	27	23
Bedingte gemeinnützige Arbeit .....	2	0
Teilbedingte gemeinnützige Arbeit .....	0	1
Unbedingte gemeinnützige Arbeit .....	16	20
Umwandlung gemeinnütziger Arbeit in Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder Busse .....	0	0
Umgangnahme von Strafe .....	3	3
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe .....	0	1
Stationäre Massnahmen .....	18	16
Nachträgliche Anordnung einer stationären Massnahme .....	0	0
Ambulante Massnahmen .....	5	7
Verwahrung .....	0	1
Wiederaufnahme des Verfahrens gemäss § 189 StPO .....	0	0
Freisprüche .....	80	78
Einstellungen .....	37	46
Selbständige Konfiskationsverfahren .....	3	3
Selbständige Vollzugs-, Widerrufs- und Bussenumwandlungsverfahren sowie Aufhebung von Massnahmen, Verlängerung von ambulanten und stationären Massnahmen .....	23	34

## Gerichte

<i>Angeklagte Delikte</i>	<i>2009</i>	<i>2008</i>
Leib und Leben (StGB Art. 111 - 136) .....	430	338
Vermögen (StGB Art. 137 - 172) .....	463	448
Sexuelle Integrität (StGB Art. 187 - 212) .....	70	83
übrige StGB-Artikel .....	629	573
Betäubungsmitteldelikte .....	238	225
übrige Gesetze .....	255	221
 <i>Unentgeltliche Verteidigungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen</i>	 317	 272

## 2. Privatklagen

<i>Fälle</i>	<i>2009</i>	<i>2008</i>
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr .....	111	110
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle .....	393	390
<b>Total</b> .....	<b>504</b>	<b>500</b>

Erledigte Fälle im Berichtsjahr .....	382	389
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr .....	122	111
<b>Total</b> .....	<b>504</b>	<b>500</b>

<i>Sitzungshalbtage</i>	<i>2009</i>	<i>2008</i>
<b>Gesamt</b> .....	<b>32</b>	<b>31</b>

<b><i>Erledigungsarten</i></b>	<b><i>2009</i></b>	<b><i>2008</i></b>
Bedingte Freiheitsstrafen .....	0	0
Teilbedingte Freiheitsstrafen .....	0	0
Unbedingte Freiheitsstrafen .....	2	1
Bedingte Geldstrafen .....	25	43
Teilbedingte Geldstrafen .....	0	0
Unbedingte Geldstrafen .....	5	11
Nur Geldbussen .....	11	16
Bedingte gemeinnützige Arbeit .....	1	0
Teilbedingte gemeinnützige Arbeit .....	0	0
Unbedingte gemeinnützige Arbeit .....	0	0
Umgangnahme von Strafe .....	1	0
Freisprüche (inkl. Klagabweisungen) .....	10	6
Vergleiche .....	12	16
Einstellungen .....	293	282
Abtretungen .....	22	13

### 3. Verzeigungen

(Strafbefehle und Einzelrichter in Verzeigungssachen)

<i>Fälle</i>	<i>2009</i>	<i>2008</i>
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr .....	6'807	2'165
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle .....	22'249	34'125
<b>Total</b> .....	<b>29'056</b>	<b>36'290</b>

Diese 29'056 Verzeigungen wurden wie folgt erledigt:

1. Nicht-Haftfälle:		
- Strafbefehle .....	23'836	27'767
- 123 (119) Sitzungen des Einzelrichters in Verzeigungssachen .....	775	943
2. Haftfälle:		
- Strafbefehle .....	794	726
- Sitzungen des Einzelrichters in Verzeigungssachen .....	52	47
3. Rückweisungen .....	0	0
<b>Total</b> .....	<b>25'457</b>	<b>29'483</b>

Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr .....	3'599	6'807
---	-------	-------

<b><i>Erledigungsarten</i></b>	<b><i>2009</i></b>	<b><i>2008</i></b>
Bedingte Freiheitsstrafen .....	0	0
Teilbedingte Freiheitsstrafen .....	0	0
Unbedingte Freiheitsstrafen .....	23	30
Bedingte Geldstrafen .....	3'066	2'354
Teilbedingte Geldstrafen .....	0	1
Unbedingte Geldstrafen .....	328	264
Nur Geldbussen .....	20'970	25'110
Unbedingte gemeinnützige Arbeit .....	134	32
Teilbedingte gemeinnützige Arbeit .....	0	0
Bedingte gemeinnützige Arbeit .....	0	1
Umgangnahme von Strafe .....	36	22
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe .....	2	6
Freisprüche .....	100	115
Rückzug der Verzeigung, Abtretung usw.....	798	925

Dem Strafgericht, Verzeigungen, wurden vom BAKOM/von der Zollverwaltung 7 (15) Fälle von Fiskal/Zollbussen wegen Uneinbringlichkeit zur Umwandlung in Haft überwiesen.

## 4. Rekurskammer

<i>Fälle</i>	2009	2008
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr .....	64	40
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle .....	78	82
<b>Total</b> .....	<b>142</b>	<b>122</b>

Erledigte Fälle im Berichtsjahr .....	92	58
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr .....	50	64
<b>Total</b> .....	<b>142</b>	<b>122</b>

### *Hievon wurden behandelt:*

vom Präsidenten/von der Präsidentin der Rekurskammer .....	47	32
von der Rekurskammer (als Gesamtbehörde) .....	45	26
<b>Total</b> .....	<b>92</b>	<b>58</b>

### *Die erledigten Geschäfte betrafen:*

60(41)	Rekurse gegen die Einstellung des Verfahrens
8( 2)	Rekurse gegen den Kostenentscheid bei Verfahrenseinstellung
2( 1)	Rekurs gegen die Verwarnung und den Kostenentscheid
2( 0)	Entschädigungsforderungen für Strafverfolgungsmassnahmen
2( 1)	Rekurs gegen die teilweise Ablehnung der Parteientschädigung
4( 1)	Rekurse gegen Beschlagnahmeverfügung
( 0)	Rekurse gegen die Verweigerung der Akteneinsicht
3( 5)	Rekurse gegen das Nichteintreten auf Anzeige
2( 6)	Verfahrensbeschwerden
1( 0)	Rekurs gegen die Verweigerung einer Besuchbewilligung
1( 1)	Rekurs gegen die Kontensperre
3(0)	Rekurs gegen die Motive im Einstellungsbeschluss
1(0)	Rekurs gegen die Verweigerung einer Konfrontation
2(0)	Rekurs gegen die Verweigerung von Verteidigerrechte
1(0)	Rekurs gegen die Verweigerung der Vernichtung des erkennungsdienstlichen Materials

## 5. Haftrichter

<i>Erstmalige Vorführung</i>	2009	2008
Haftanordnung .....	311	243
Entlassung aus dem Polizeigewahrsam .....	23	6
Zoll Haftrichtersachen/Haftanordnung .....	0	0
Zoll Haftrichtersachen/Haftentlassung .....	0	0
<b>Total .....</b>	<b>334</b>	<b>249</b>

<i>Verlängerungen</i>	2009	2008
mit Verhandlung:		
Haftverlängerung .....	131	114
Haftentlassung .....	11	8
Zoll Haftrichtersachen/Haftverlängerung .....	0	0
<b>Insgesamt mit Verhandlung .....</b>	<b>142</b>	<b>122</b>
ohne Verhandlung:		
Haftverlängerung .....	62	69
Haftentlassung .....	0	1
<b>Insgesamt ohne Verhandlung .....</b>	<b>62</b>	<b>70</b>
<b>Total .....</b>	<b>204</b>	<b>192</b>

<i>Haftanordnungs- und Verlängerungsverhandlungen nach Überweisung der Akten ans Strafgericht</i>	2009	2008
Haftanordnung .....	1	1
Haftverlängerung .....	26	25
Haftentlassung .....	1	2
<b>Total .....</b>	<b>28</b>	<b>28</b>

<i>Haftentlassungsgesuche</i>	2009	2008
Gutheissung .....	4	3
Ablehnung .....	17	21
Rückzüge .....	2	5
<b>Total .....</b>	<b>23</b>	<b>29</b>

## Gerichte

<i>Beschwerden an den/die Einzelrichter/in des Appellationsgerichts</i>	2009	2008
Nichteintreten .....	4	0
gegenstandslos abgeschrieben .....	2	3
Gutheissung .....	1	0
Abweisung .....	10	12
<b>Total .....</b>	<b>17</b>	<b>15</b>

<i>Anträge auf Bewilligung der unentgeltlichen Verteidigung</i>	2009	2008
bewilligt .....	180	136
abgelehnt .....	16	21
<b>Total .....</b>	<b>196</b>	<b>157</b>

<i>Anträge auf Bewilligung des vorläufigen Straf-/Massnahmenvollzuges</i>	2009	2008
bewilligt .....	7	11
abgelehnt .....	5	8
widerrufen .....	0	0
<b>Total .....</b>	<b>12</b>	<b>19</b>

### *Bewilligung von Überwachungen, Entsiegelungen / Friedensbürgschaften*

33	(27)	Gesuche um Bewilligung der Post- und Telefonüberwachung usw.
12	(17)	Gesuch um Verlängerung der Telefonüberwachung
9	(10)	Gesuche um Bewilligung der Überwachung mittels GPS
3	( 2)	Gesuch um Verlängerung der Überwachung mittels GPS
2	( 2)	Gesuch um Bewilligung des Einsatzes eines V-Mannes
0	( 0)	Gesuch um Verlängerung des Einsatzes eines V-Mannes
73	(67)	Gesuche um Bewilligung von Randdatenerhebungen
0	( 0)	Gesuch um Bewilligung der Standortbestimmung
1	( 7)	Gesuche um Bewilligung der Videoüberwachung
0	( 4)	Gesuche um Verlängerung der Videoüberwachung
44	(29)	Gesuche um Bewilligung der Verwendung nachträglicher Erkenntnisse/ Zufallsfunde
2	( 0)	Gesuch um Bewilligung einer E-Mail-Überwachung
5	( 7)	Gesuche um Bewilligung der Notsuche

## 6. Kassabericht

	<i>2009 CHF</i>	<i>2008 CHF</i>
An Geldbussen wurden ausgesprochen:		
a) durch das Strafgericht .....	123'480.00	141'570.00
b) durch den/die Einzelrichter/in in Privatklagesachen .....	10'600.00	4'950.00
c) im Verzeigungsverfahren	4'516'475.50	5'521'196.10
<b>Total</b>	<b>4'650'555.50</b>	<b>5'667'716.10</b>

An Geldstrafen wurden ausgesprochen:		
c) durch das Strafgericht .....	151'630.00	120'514.00
d) durch den/die Einzelrichter/in in Privatklagesachen .....	19'020.00	3'960.00
c) im Verzeigungsverfahren .....	517'530.00	424'050.00
<b>Total</b> .....	<b>688'180.00</b>	<b>548'524.00</b>

Ausgewiesen wurden:		
a) Unentgeltliche Verteidigungen / Opfervertretungen	1'776'853.70	1'587'403.10
b) Parteientschädigungen .....	284'833.35	304'183.27

Eingeleitet wurden:		
a) Betreibungen .....	3'675	1'386
b) Bussenumwandlungsverfahren nach altem StGB .....	919	1'741
c) Vollzugsverfügungen nach neuem StGB infolge nicht bezahlter Bussen / Geldstrafen .....	3'804	1'052